Krakauer Zeitung.

Nro. 134. Dinstag, den **16. Juni.** **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

Mit dem 1. Juli l. J. beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl.

Bestellungen werden baldigst erbeten, um die Stärke der Auflage bemessen und jede Störung in der Zusendung verhüten zu können.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. dem pensionirten Verpflegsverwalter, Georg Vorbuchner, in Anerkennung seiner belobten ersprießlichen Leistungen im Militär-Verpflegswesen das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Matteo Grafen Thun-Hohenstein die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

dem General der Kavallerie, Karl Ritter v. Gorzkowski, und dem Feldmarschall-Lieutenant Karl Freiherrn v. Culoz, das Großkreuz,

dem Feldmarschall-Lieutenant Anton v. Sossai, dann den Generalmajoren Franz Freiherrn v. Martinich und Eduard v. Stäger das Kommandeurkreuz;

dem Obersten Franz Freiherrn v. Roden, Kommandanten des Uhlanen-Regiments Fürst Liechtenstein Nr. 9, und dem Ober-Stabsauditor zweiter Klasse, Karl Ernst, das Ritterkreuz des herzoglich Estensischen Adler-Ordens;

dem Generalmajor Moriz Fürsten Jablonowski, das Kommandeurkreuz erster Klasse des kurfürstlich Hessischen Wilhelm-Ordens;

dem Generalmajor Joseph Ritter v. Schmerling das Großkreuz und dem Hauptmann Victor v. Binder des General-Quartiermeisterstabes das Ritterkreuz des königl. Niederländischen Ordens der Eichenkrone.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Vice-Präsidenten des Ober-Landesgerichtes in Wien, Dr. Joseph Edlen v. Verhovitz, aus Anlaß der ihm auf sein Ansuchen bewilligten Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung allergnädigst zu bezeigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. die Wiener Landesgerichtsräthe, Franz Hacker und Johann Salomon, zu Räthen des Ober-Landesgerichtes in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung ddo. Laxenburg 2. Juni l. J. den Sartirana Nobile Giovanni zum Mitgliede der Lombardischen Central-Congregation für die Stadt Pavia allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Juni d. J. den Zögling der k. k. Theresianischen Akademie, Johann Grafen Sztáray, zum k. k. Edelknaben allergnädigst zu ernennen geruht

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Der Major Ignaz v. Fratricsevits des Husaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, zum Oberstlieutenant im Regimente, und

der Rittmeister Ladislaus v. Smagalski desselben Regiments, zum Major im Husaren-Regimente Graf Haller Nr. 12.

Uebersetzung:

Der Major Alexander Jäger, des Husaren-Regiments Graf Haller Nr. 12, zum Husaren-Regimente König von Preußen Nr. 10.

Pensionirung:

Der Oberstlieutenant Wilhelm Binder, des Infanterie-Regiments Fürst Karl Schwarzenberg Nr. 19.

Die im Umlaufe befindlichen unverlosbaren (Ungarischen) Münzscheine betrugen zu Ende Mai 1857 5,465.177. fl.

Vom k. k. Finanzministerium.

Wien, den 12. Juni 1857.

Am 14. Juni 1857 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das **VII.** Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 8 die Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Statthalterei vom 28. Mai 1857, womit die §§. 60 und 61 der marschkommissariatischen Instruktion rücksichtlich der Remuneration für die exponirten Kommissäre näher bestimmt werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. Juni.

Ein Berliner Correspondent der „H. Bh.“ bezeichnet den Widerspruch, den der „St.-Anz. f. Württemberg“ gegen einen angeblich in Wildbad bevorstehenden Fürsten-Congreß erhebt, als ganz gegründet, in sofern dabei an die von mehreren Blättern angekündigte förmliche Zusammenkunft europäischer Monarchen gedacht wird. Neben diesem Widerspruch habe aber die in Berlin sich wiederholende Versicherung Raum, daß an einem Punkte Württembergs zu Anfang Juli die Herrscher von Rußland und Frankreich sich begegnen werden.

Die „Zeit“ widmet heute dem Fürstenthum Neuenburg einen wehmüthigen Nachruf. Zunächst beklagt sie unverholen, daß überhaupt ein Band der innigsten Beziehungen zwischen der Monarchie Preußen und einem schweizerischen Ländchen gelöst werden mußte, welches dem Hause Hohenzollern seit anderthalb Jahrhunderten als ein theures, wohlgepflegtes Besitzthum angehört hatte und dessen Erwerbung mit der Erinnerung an die Aufrichtung des preußischen Königsthrones in so nahem Zusammenhange steht. „Kein diplomatischer Act“ fährt sie fort, „kann das Gedächtniß einer Vergangenheit löschen, in welcher das Fürstenthum Neuenburg dem kräftigen Schutze und der weisheitsvollen Fürsorge der preußischen Regenten alle Segnungen geordneter Freiheit und blühenden Wohlstandes zu danken hatte. Allein die Gegenwart fand den Bruch dieses Verhältnisses schon als eine vollendete Thatsache vor; es war eben eine von den Frevelthaten des revolutionären Geistes, welche die Geschichte in das große Schuldbuch des Jahres 1848 eingezeichnet hat, ein Frevel, dessen Sühnung wenigstens versucht werden mußte, wenn er nicht ungeschehen zu machen war.“

„Dies war das Ziel, auf welches hin das Streben der einsichtsvollen Staatsmänner Europa's sich von vornherein richtete und welches auch die weisheitsvolle Mäßigung unseres Monarchen wesentlich vor Augen hatte; dieses Ziel ist durch den Vertrag vom 26. Mai 1857 erreicht. Der zu Paris unterzeichnete diplomatische Act ändert Nichts an dem thatsächlichen Zustande der Dinge; aber er giebt dem verletzten europäischen Recht eine feierliche Genugthuung. Er ist ganz abgesehen von dem Inhalt seiner Einzelbestimmungen, eine reale Anerkennung des Grundsatzes, daß factische Zustände, welche den geltenden Staatsverträgen zuwiderlaufen, vor dem Richterstuhle Europa's keine Geltung beanspruchen dürfen, so lange sie nicht die Sanction einer internationalen Vereinbarung erhalten haben. Selbst die Vertreter der revolutionären Gewalt haben sich den Grundsätzen des europäischen Rechtes unterwerfen müssen. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat sich genöthigt gefunden, mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen als „Fürsten von Neuenburg und Grafen von Valengin“ zu contrahiren, als dem rechtmäßigen Oberherren des Kantons, welchen sie bisher thatsächlich schon als selbstständig sich einverleibt hatte; sie tritt in den vollständigen Besitz des Kantons Neuenburg nicht kraft des Gewaltacts vom Jahre 1848, sondern kraft einer freiwilligen Verzichtleistung von Seiten des preußischen Herrschers und auf Grund einer Gegenleistung, deren wesentliche Bedingungen die Krone Preußen vorgeschrieben und in hochherziger Versöhnlichkeit auf das nothwendige Maß moralischer Bürgschaften beschränkt hat.“

Die Conferenz der zweiten Bevollmächtigten zum Pariser Congreß behufs Sanctionirung der türkisch-russischen Grenze wird, wie man aus Paris meldet, weder am 13. noch am 16. d., sondern erst dann stattfinden können, wenn der russische und türkische Gesandte, Herr v. Kisselew und Mehemet Djemil Bey, die nöthigen ihnen bis jetzt noch fehlenden Vollmachten erhalten haben werden.

Das von Lord Clarendon aufgestellte Project, die möglichste Assimilirung der Donaufürstenthümer in administrativer Beziehung an die Stelle des bekannten Unions-Projectes zu setzen, soll endlich in Frankreich Anklang gefunden haben. Gutem Vernehmen nach sei nun vor einigen Tagen von Paris aus die Weisung an den Baron Bourqueney ergangen, in das von Lord Clarendon aufgestellte Vermittlungs-Project einzuwilligen, ähnliche Weisungen seien auch an die Bevollmächtigten Frankreichs und der Türkei, die Herren von Thouvenel und v. Talleyrand abgegangen. Man setzt noch hinzu, daß die Bedingungen, unter denen Frankreich seine Zustimmung gegeben, keine weiteren Schwierigkeiten veranlassen werden.

Auf die Beschwerde Oesterreichs über die Haltung Preußens in der Donaufürstenthümer-Frage soll die königl. preußische Regierung in einer an die Vertreter Preußens gerichteten Circular-Depesche geantwortet haben.

Die Köln. Ztg. hebt heute hervor, daß die A. A. Z. über die belgischen Unruhen in ihrer Nummer 158 aus Paris folgendes Schreiben bringt:

Das debattirte Gesetz war nichts Anderes, als ein Vorwand der ganzen Polemik. In deutschen Staaten und in deutschen Kammern, so gut wie in England, wäre ein solches Gesetz (das im Grunde nur Principien positiver Billigkeit huldigt) fast ohne Discussion durchgegangen. In Belgien aber, nach dem Vorbilde französischer revolutionärer Demagogik, schleppte man das arme Gesetz wie bei den Haaren herbei, um ihm mittelalterliche Institutionen aufzubürden, von denen auch kein Sterbensfünkchen in seiner Unschuld enthalten war.

Aus Wien aber in der nämlichen Nummer:

Seit lange hat kein Ereigniß die allgemeine Theilnahme in einem höheren Grade in Anspruch genommen, als die neuesten Vorgänge in Belgien. Die Aufgeklärten finden darin einen bezeichnenden und bedeutungsvollen Mahnruf für Das, was eine gewisse Partei auch anderswo hervorzurufen geeignet wäre, wenn ihren Uebergriffen und der sich täglich mehr und mehr hervordrängenden Intoleranz nicht bei Zeiten Schranken gesetzt würden. Man darf es sich in der That nicht verhehlen, daß der in dieser Richtung einmal eingeschlagene Weg dann leicht auf Abwege führt — anfangs sachte, schleichend, dann aber fortrennend — bis man eines schönen Morgens am Rande eines jähen Abgrundes steht.

Wir haben dies als etwas bei diesem Blatt ganz Gewöhnliches übergangen.

Eine im „Pays“ veröffentlichte Londoner Correspondenz meldet, daß die Directoren der Ostindischen Compagnie die nöthigen Geldmittel votirt haben, um die Insel Perina in Vertheidigungsstand zu setzen. Genannte Insel liegt an der Einfahrt in's Rothe Meer und ist mit Genehmigung der englischen Regierung am 14. Februar d. J. von den Truppen der Compagnie besetzt worden. Wie die angeführte Correspondenz hinzufügt, ist der Obrist Hootan, von der Bombay-Armee mit der Leitung der Fortificationsarbeiten beauftragt worden. Die englischen Journale sprechen weder von diesem Project noch vom schon gefaßten Beschluß und beschränken sich auf die Nachricht, daß die Ostindische Compagnie auf ihrer letzten Versammlung Herrn Lawrence-Peel zum Mitglied des Directoriums ernannt, und dem General-Lieutenant Sir Outram den provisorischen Titel eines Mitgliedes des Rathes von Indien zugestanden habe.

† **Aus Oberbaiern,** 8. Juni. Vor ein paar Tagen ist die Frau Herzogin Max in Baiern mit den Prinzessinnen, Geschwistern Ihrer kaiserlichen Majestät Elisabeth, auf der Reise nach Wien, wohin die hohe Frau eilt, um der kaiserlichen Tochter Trost in ihrem Mutterschmerze über den Verlust des geliebten Kindes zu spenden, im Gnadenorte Altötting angekommen, hat dort mit inbrünstiger Andacht vor dem gnadenreichen berühmten Marienbilde ihre Andacht verrichtet, und ist mit Zurücklassung einer bedeutenden Spende nach mehrstündigem Aufenthalte weiter gereist. Die hohe Frau und ihre Kinder waren in schlichte Reisekleider gehüllt, während die dienende männliche und weibliche Begleitung die gebührende Etikette beobachteten. So kam es denn auch, daß die zahlreich anwesenden Landleute, die noch immer in starken Zügen zur Gnadenmutter wallen, besonders Oberösterreicher, welche sich mit Hast herandrängten, dir Mutter ihrer Kaiserin kennen zu lernen, kaum glauben konnten, es sei nicht eine der kostbar gekleideten Dienstdamen, sondern jene leutselige, einfach gekleidete Dame, die in so freundlichen Reden mit Bürgers- und Bauernfrauen sich unterhielt. Das ist es auch, was dem herzoglichen Hause die Verehrung der Nation in besonders reich-

Feuilleton.

Krakau und Nürnberg.

Eine Nachricht über die Wechselbeziehungen dieser beiden Städte in artistischer Hinsicht

von

Joseph v. Łepkowski.

(Schluß.)

Auf der Ausstellung von Alterthümern, die 1856 in Warschau im Palais des Grafen August Potocki stattgefunden, gab es sehr viele Goldschmiedearbeiten von überaus großer Schönheit: Nürnberger, Hamburger, Danziger, Thorner, Augsburger und Breslauer. Der treffliche Katalog dieser Exposition macht Wißbegierige mit den Einzelheiten bekannt — wir wollen hier eine Beschreibung des unter der Nummer 635 angeführten Pokals geben, welche vielleicht den Nürnberger Forschern von Interesse sein wird.

Dieser große Pokal ist von Silber mit einem Deckel, in erhabener Arbeit mit Buckeln. Die Arbeit nürnbergisch, aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.

Inmitten von Zierrathen in erhaben getriebener Arbeit befindet sich auf dem Deckel ein Bouquet aus Silberblech geschnittener Blumen. Der Griff hat die Gestalt eines kleinen Engels mit einem Kranz und Palmenzweigen in den Händen. Auf der untern Seite des Deckels steht auf Silberblech die Aufschrift:

Nemmet Hin O Ihr durch Gottes Bandt Ver Knüpftes Par, Diss Klein geschenck das Euch Jetzt bringt Euer Kinder Schar.

Mit Hertzens Wunsch, Gott wöll Eur Ehe beklücken, und mit Vollen reichen Segen überschütten.

Gregorius Hilling D.
Georgius
Martinus
Nicol. Hieron.
Magdalena
} Nürnberger

Im Jahr Christi 1658. 6. Octo.

Höhe 0,680 m., Durchmesser an der Oeffnung 0,145 m., Boden-Durchmesser 0,130 m

Eigenthum des Grafen Aug. Potocki.

Zeichen N. (Nürnberg) und Buchstaben H. F.

An trefflichsten Gießerarbeiten sind wir sehr reich — schwerlich besitzt das ganze Mittel-Europa so viel bronzene Denkmäler, als sich bei uns nur allein in den vorzüglichsten Städten vorfinden. Es sind dies Werke von gediegenem Werthe — hier genügt es, solche Grabmäler zu erwähnen, wie die Krakauer: des Callimach (1497), der Salomon (1556) und Boner (1549), des Kmita, Borek, Cardinals Friedrich, Erasmus Danigel (1624) — in Posen: der Czarnkowski's (1602), des Górka (1475) — in Gnesen: des Jacob von Sienna (1480), des Grot (1532) — in Opatow: der Szydłowiecki's (1529—1536) — in Krasno, Wilno, Karczówka (1646), Woźniki (1720) — in Warschau des Strelica, in Płock des Giżycki (1463) — und, um andere Städte, ja selbst Dörfer zu übergehen, was für eine überreiche Menge von schönen Metallplatten besitzen wir nicht in Thorn (Toruń)! Einige der angeführten sind Meisterwerke ihrer Art, wie die Opatower, Posener und die aufgezählten Krakauer Monumente. Es sind dies Arbeiten von Italienern, Polen und zum großen Theil wahrscheinlich auch von Deutschen, besonders Nürnbergern. Schade, daß Friedrich Faber in seinem Conversations-Lexikon für bildende Kunst (4. Theil, p. 516, 5. Theil p. 54) nicht quellenmäßig dargethan, woher er die Gewißheit hatte: daß das Krakauer Denkmal des Cardinals Friedrich ein Werk Peter Fischers aus Nürnberg ist? Wir ersuchen den Verfasser um Angabe der Quelle dieser für uns so wichtigen Nachricht.

Außer den Gießern von Denkmälern begegnen wir auch den Namen Nürnberger Glockengießer bei uns — so z. B. goß die größte Glocke in Polen, den sogenannten Sigmund, die im Thurm der Krakauer Kathedrale aufgehängt ist, (wie dies eine Aufschrift auf ihr beweist): Joannes Bohemus Nurembergensis, a. 1520. Unser gelehrter Archäolog H. Ambrosius Grabowski fand als Resultat seiner Nachforschungen, daß dieser Bohem in Krakau ansäßig und wohnhaft war — in den städtischen Acten Krakau's wird er verschieden genannt: bald Böre Magister, bald Tormentarius regius, sonst Glocken- und Stückgießer. Er war, wie es scheint, der Sohn oder jüngere Bruder des bekannten Nürnberger Meisters Sebaldus Behem.

Diese Schätze der Kunst, durch welche Nürnberg im südlichen Deutschland hervorleuchtet, verdankt es seiner gebildeten und im Mittelalter glaubensstarken Bürgerschaft. Bei uns pflegte und baute die Kunst an und fort der Adel — also das Königliche Schloß, Klöster, Schlösser und die kleinen Landkirchen sind unvergängliche Denkmäler desselben. Eigenes Bürgerthum hatten wir so gut wie gar nicht; daher ist Das, was diese Klasse der Gesellschaft hinterlassen, am gewöhnlichsten deutsch, oder hat in Deutschland seine Analogie. Fremde sollten bei Beurtheilung unserer historischen Denkmäler diesen Umstand stets vor Augen haben, um nicht in falsche Folgerungen zu verfallen: und darum die ästhetische Entwickelung der Nation unter dem Einflusse des Adels von den historischen Ueberkömmnissen des Bügerthums streng scheiden, welche sich aus fremden Motiven entfalteten. Nur das Acker-Feld ist in unserer Vergangenheit jene Karte, auf wel-

lichem Maße schon längst zugewendet hat. In Possenhofen auf den herzoglichen Besitzungen nächst der Stammburg Wittelsbach, oder wo sonst überall die herzogliche Familie verweilen mag, überall hütet sie die treue Liebe und Anhänglichkeit des Volkes wie seinen Augapfel. Es gebührt sich, daß ich bei dieser Gelegenheit auch die edle Antwort mittheile, welche Herzog Maximilian auf die ihm zum 25jährigen Dienstjubiläum übersandte Münchener-Landwehr-Adresse erlassen hat: „Welche freudige Ueberraschung mir Ihr wundervolles Geschenk verursacht hat, vermag ich nicht mit Worten auszudrücken. Es wird für mich und meine Familie ein schönes Andenken bleiben, und meinen Kindern zur Aufforderung dienen, sich der Liebe ihrer Mitbürger würdig zu erweisen. Empfangen Sie vorläufig schriftlich meinen tiefgefühlten Dank und erhalten Sie Ihre Liebe auch ferner noch Ihrem dankbaren Maximilian.“ Wo in dieser Herzenssprache ist der Herzog zu finden?!

Ich kann Ihnen heute mit hoher Befriedigung von dem unerwartet glücklichen Stadium berichten, in welches die Krankheit des hochwürdigsten Herrn Bischofs Valentin getreten ist; der innigverehrte Kirchenfürst befindet sich auf dem besten Wege der Reconvalescenz. Gott erhalte den besten muthigen Hirten!

Mit unserer Ludwigs-Maximilians-Universität in München will es nicht mehr vorwärts trotz aller außerordentlichen Gelehrsamkeit der nordischen Berufenen. Als noch ein Prof. Philipps, ein Dr. Höfler, welchen das helle Auge des Kaisers Franz Joseph in seinen Staaten ein Asyl und einen Wirkungskreis gewährt hat, als noch jene kirchlich gesinnten Gelehrten auf dem Catheder standen, erfreute sich die Hochschule eines herrlichen Rufes und einer stets wachsenden Frequenz. Heute glänzt die Universität von Namen kostspieliger Gelehrten, und — es geht abwärts, in der That abwärts von Quartal zu Quartal, und bei jedem neuen berufenen Lichte scheint dem alten Lorbeerkranze ein Laub zu entfallen. Von den 1466 Studenten der Hochschule im Wintersemester sind 166 abgegangen, und nur 98 neue hinzugekommen, so daß deren Zahl im Sommersemester nur noch 1338 beträgt, und zwar 1195 In- und 143 Ausländer, 174 studieren Theologie, 46 Cameralia, 145 Medizin, 43 Pharmacie, 403 Philosophie und Philologie, und — 527 Jurisprudenz. Wenn der kleine Stephl und Hansjörg in der deutschen Schule das ABC leichter faßt als die anderen, so muß er Student werden. Die Idee, ein regierender Herr zu werden, taucht dann schon beim Gymnasiasten auf; er wird Angesichts der verstopften Anstellungsquellen dennoch Jurist. Die Lust zum Studium der Theologie nimmt von Jahr zu Jahr bedeutend ab.

Aus Unterfranken meldet man, daß seit mehreren Wochen in Schweinfurt fast täglich ungeheure Güterzüge oder Extrazüge mit Getreidesendungen eintreffen. Riesenwaggons aller Farben und Formen, oft achträdrig und über 30 Fuß lang, besonders aus Schlesien und Pommern, bringen russisches oder polnisches Korn. Kein Zug unter 1000 Sch., deren Bestimmungsorte Frankfurt und andere Mainstädte sind. Die Münchener Schranne vom vorgestrigen Tage war mit 15,855 Schäffel Frucht befahren, wovon 3998 Sch. Weizen, 1156 Sch. Roggen, 937 Sch. Gerste, 4389 Sch. Haber und 135 Sch. Leinsaamen verkauft wurden um die Totalsumme von 169,320 fl. Stehen geblieben sind 677 Sch. Weizen, 2201 Sch. Roggen, 138 Sch. Gerste, 2083 Sch. Haber und 140 Sch. Leinsaamen. — Die Preise stellten sich so: Weizen 25 fl. 57 kr. (gest. 29 kr.); Roggen 16 fl. 8 kr. (gest. 18 kr.); Gerste 13 fl. 16 kr. (gest. 2 kr.); Haber 7 fl. 13 kr. (gest. 18 kr.); Leinsaamen 21 fl. 19 kr. (48 kr.) In Raps fand gar kein Geschäft statt. Auf der Augsburger Schranne vom 5. Juni sind sämmtliche Preise von 5 kr. bis 1 fl. 16 kr. gestiegen. Auf dem platten Lande sehen sich die Leute einander verwundert an und fragen: Wie sind diese hohen Preise möglich Angesichts der vorzüglichen Ernte-Aussichten und bei den bedeutenden Vorräthen des Vorjahres?!

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. Juni. Die Conferenz höherer Polizeibeamten deutscher Bundesstaaten ist bereits geschlossen. Der preußische Polizeipräsident, Freiherr v. Zedlitz und der hannoveranische Polizeidirector, Herr v. Wermuth sind schon abgereist, die übrigen Mitglieder werden heute die Residenz verlassen.

Die sämmtlichen ausländischen Ordensritter des Maria Theresienordens haben Einladungen zur Theilnahme an der am 18. d. M. stattfindenden Säcularfeier erhalten. Darunter sind der russische General Lüders, der russische Generaladjutant Fürst v. Woronzoff, der englische GL. Lord Westmoreland, der englische Viceadmiral Sir Napier, die russischen Generale Paniutin und Grotenjelm u. a. m. Aus fremden Regentenhäusern zählt der Orden nach der Reihe der Ernennung zu seinen Mitgliedern: König Wilhelm von Würtemberg, Prinz Eugen von Würtemberg, Prinz Karl von Baiern, Leopold, König der Belgier, Prinz Emil von Hessen, Großfürst Konstantin von Rußland.

Dem Adel der Residenz ist gestern folgende Anzeige zugekommen: Maximilian Graf v. Lerchenfeld-Köfering, erblicher Reichsrath der Krone Baierns, k. baierischer Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserl. österreichischen Hofe, und Isabella, Gräfin v. Lerchenfeld-Köfering, geborne Gräfin v. Waldbott-Bassenheim, geben Nachricht von der Vermälung ihrer Tochter Maria Anna mit dem hochgebornen Herrn Grafen Heinrich v. Loos-Waldek. Die priesterliche Einsegnung hat am 8. Juni in der Schloßpfarrkirche stattgefunden.

Im Laufe der letzten Woche wurde bei **Mariano** in der Brianza von einigen Coloni eine Gewaltthat zum Nachtheile des Grundherrn verübt. Da dieser von dem bestehenden Brauche abweichen und den Bauern blos ein Drittel statt der Hälfte der Seidenernte gewähren wollte, so rächte sich das Landvolk dadurch, daß es zum Nachtheil des ersteren gegen 3000 Maulbeerbäume in ihrer vollsten Blüthe niederhieb. Um die Ruhe unter den aufgebrachten Bauern wieder herzustellen und zu sichern, wurde eine Compagnie Militär hinausbeordert.

Frankreich.

Paris, 12. Juni. Auch der Moniteur bringt jetzt in seinem literarischen Theile aus dem bereits in den vom Constitutionnel veröffentlichten Bruchstücken so stark angegriffenen Werke: Histoire de la chute du roi Louis Philippe, de la République de 1848 et du Rétablissement de l'Empire. Auszüge „Das neue Werk des Herrn Granier de Cassagnac,“ beginnt das Urtheil des Moniteur, „vereinigt alle Eigenschaften, welche die Schriften dieses Publicisten auszeichnen.“ Laut dem Moniteur ist „nichts lehrreicher, nichts interessanter, als diese beiden Bände.“ Zum Beleg druckt der Moniteur das 18. und letzte Buch ab, „wo der Verfasser mit ungewöhnlicher Klarheit das Räderwerk der Verfassung von 1852, so wie die Ueberlegenheit derselben über alle früheren Verfassungen und ihren außerordentlich volksthümlichen Character schildert.“ Von nicht unerheblichem Interesse ist der Umstand, daß der Moniteur durch seinen Abdruck auch dem Bekenntnisse Granier's über die Ursache, weßhalb der Kaiser so resolut im orientalischen Kriege auftrat, gewisser Maßen eine halbamtliche Bestätigung ertheilt. Dieses lautet: „Die Wiederherstellung des Kaiserthums war das Werk des Volkes. Um sich zu befestigen, hatte das Kaiserthum auch sein Stück Arbeit zu liefern, es mußte sich draußen mit Ehre in die Familie der Großmächte einschreiben, es mußte im Innern sich als Dynastie begründen. Frankreichs Geist und Ueberlieferung stellte an seine Regierung die Pflicht, mit gerechtem Gewicht auf die Angelegenheiten der Welt zu drücken. Die Isolirtheit war dem neuen Kaiserthume also nicht möglich; aber der Zutritt zum europäischen Concert schien ihm nach aller Ansicht in gleichem Grade schwer und nothwendig zu sein. Wie dahin gelangen? Zu viel Geschmack für den Krieg konnte das alte Mißtrauen der Völker gegen Napoleon I. wieder aufregen; zu viel Neigung für den Frieden konnte die indifferente Haltung der Mächte gegen Louis Philippe ermuthigen. Hatte der Kaiser in dieser wichtigen wie heiklen Angelegenheit Zeit, zuzuwarten, zu überlegen, sich die Macht zu reserviren, und sich auf die Zeit, die so manches Räthsel löst, zu verlassen? Nein; kaum zum Throne gelangt, sah er den allgemeinen Frieden im Orient gefährdet, und während das staunende Europa noch zuwartete und schwieg, lief die Flotte von Toulon aus, um Frankreichs Namen und Schwert in die Debatte zu werfen.“ England lief natürlich nur so mit, und Palmerston schlief, bis Frankreich ihn aufweckte. „Nach dem Maße, wie die Ereignisse sich klarer herausstellten, schlossen die großen Staaten sich an. England gab das Beispiel, es zog den Degen mit uns. Oesterreich und Preußen machten sich bald durch eine verdienstliche und muthige Anstrengung von den alten diplomatischen Fesseln frei; das ritterliche Haus Savoyen stürzte sich auf die slavischen Bataillone, ohne sie zu zählen, und die Kraft der Vernunft riß zuletzt alle Völker der Welt fort, und es gab keine civilisirte Nation mehr, in der nicht Wünsche für unsere Waffen laut wurden und Charpie für unsere Verwundeten gezupft wurde.“ Den Schluß dieser vom Moniteur abgedruckten Probe, wie man jetzt in Frankreich Zeitgeschichte schreibt, bildet eine Lobrede auf die Weisheit und den „fast göttlichen“ Glanz des napoleonischen Namens: „Unter dem Marmor seines Grabes ruhend, befiehlt er [der erste Napoleon] Legionen von Geistern, die noch weit zahlreicher unbesieglicher sind, als es seine Heere waren. Die Lehre, die sein Name darstellt, duftet in fruchtbaren Gedanken, wie das belebende Wasser aus einer unerschöpflichen Quelle sich ergießt; denn indem man dort seine ruhmreiche Hülle barg, barg man daselbst einen Schatz von Weisheit, den die Zeiten und Ereignisse nie erschöpfen werden.“ — Germiny's Ernennung zum Bank-Gouverneur ist nun amtlich bestätigt. Sein Vorgänger an der Nationalbank scheint es als einen Ehrenpunkt betrachtet zu haben, den letzten Monats-Ausweis, den er im heutigen Moniteur zeichnet, möglichst günstig erscheinen zu lassen. Als das günstigste Element gilt heute bekanntlich das Anwachsen des Metallvorrathes in den Bankkellern; wir finden denn auch, daß derselbe gegen vorigen Monat in Paris um 17, in der Provinz um nahe 35 Millionen zugenommen, im Ganzen von 233 auf 285 Millionen Fr. gestiegen ist. Ein Theil dieses Anwachses rührt wohl von der Zunahme des Staats-Contocorrents her, das von 81½ auf 113½ gestiegen; eine weniger erfreuliche Veranlassung, die von Geschäftsstockung zeugende Abnahme des Portefeuilles (von 533 auf 499 Mill. gefallen), mag zur Anhäufung des Baarfonds mitgewirkt haben, und als dritte Ursache — eben jene, auf welche wir dem persönlichen Willen des scheidenden Gouverneurs einigen Einfluß zugeschrieben — kommt der überaus starke Ankauf von Edelmetall hinzu. Die bezügliche Agio-Ausgabe, welche sich im vorigen Monat nur auf 248,852 Fr. belaufen, erhebt sich diesmal auf 433,568 Fr., womit die gesammte bisherige Agio-Ausgabe der Bank für 1857 sich auf 2,116,072 Fr. stellt. — Die neuen Senatoren Haußmann, Seine-Präfect, und Pietri, Polizei-Präfect, bleiben in ihren Stellen. Durch diese Erhebungen ist ein Rangstreit beseitigt, da die Senatoren vor den hohen Verwaltungsbeamten bisher überall den Vortritt beanspruchen; da jetzt der Seine- und der Polizei-Präfect selber zu den Privilegirten des Luxembourg gehören, so hört aller Rangstreit auf. — Pietri, der als ein dem Kaiser ganz ergebener Mann geschildert wird, stammt aus Corsica. Im Jahre 1830 kam er nach Paris, nachdem er in Aix die Rechte studirt hatte. Er arbeitete zuerst bei Cremieux, der große Stücke auf ihn hielt und engagirte sich dann als Freiwilliger in den Corps, die nach Italien und Polen marschiren sollten. Im Jahre 1831 veröffentlichte er mehrere radicale Schriften. An den Ereignissen von 1832 nahm er Antheil und unterzeichnete mit Ledru Rollin die Protestation gegen den Belagerungszustand. Nach dem 24. Februar ging er als Commissar der provisorischen Regierung nach Corsica, wurde zum Mitgliede der constituirenden Versammlung ernannt und schloß sich nach der Wahl Louis Napoleons zum Präsidenten der Sache der Bonaparte an. Beim Staatsstreiche entwickelte er als Präfect in der Provinz großen Eifer und wurde nach Ernennung des Hrn. v. Maupas zum Polizei-Minister Polizei-Präfect in Paris. — Der Verkauf der hinterlassenen Bilder und Skizzen von Paul Delaroche hat heute begonnen. Vier vollständig fertige Bilder waren nur vorhanden. Diese sind: „die Jungfrau bei den heiligen Frauen am Charfreitag“, „eine Martyrin zur Zeit des Diocletian“, „Hemicyklus des Palastes der schönen Künste“ und „der Christ, Beschützer der Betrübten“. Das erste wurde mit 41,000, das zweite mit 36,000, das dritte mit 43,900 und das letzte mit 7400 Fr. bezahlt. — Eine telegraphische Depesche aus Dijon meldet, daß der Prozeß zwischen dem Grafen von Chambord und der Herzogin von Parma einerseits und der Domainen-Verwaltung andererseits vom dortigen Appellhofe zu Gunsten der ersteren entschieden worden ist. Der Graf und die Herzogin verbleiben also, wenn der Cassationshof nicht anders entscheidet, im Besitze der großen Wälder, die von der Domainen-Verwaltung beansprucht wurden. — Wie die Presse mittheilt, hat Herr Havin, politischer Director des Siecle, auf die Candidatur in der dritten Wahl-Abtheilung zu Gunsten des Generals Cavaignac verzichtet, aber auch die Candidatur in irgend einem anderen Wahlbezirk abgelehnt. Von den Candidaten der Presse und des Siecle haben bis jetzt nur die Herren Emile Olivier und Darimon die Wahl angenommen und ihre Stimmzettel auf dem Parquet des kaiserlichen Procurators deponirt.

In Bordeaux treten Lagarde, liberaler Candidat und Curé, ehem. Maire dieser Stadt, im Jahr 1848, als Concurrenten der Regierungs-Candidaten auf. Diese Candidatur hat den imperialistischen Bewohnern von Bordeaux zu nachfolgendem Epigramm Anlaß gegeben: „Quand un malade appelle et la garde et curé, C'est signe qu'il se sent bien près d'être enterré.“ — Sonst hörte man wenig von Candidaten der Opposition und die Esperance de Nancy scheint Recht zu haben, wenn sie behauptet, die Pariser Journale, welche von einer Agitation im Lande sprechen, täuschten sich. In zehn bis fünfzehn Wahlbezirken machen unabhängige Candidaten den officiellen Concurrenz, aber selbst diese Concurrenz geschieht auf eine ruhige Weise. Was die Wahlbezirke betrifft, wo die Candidaten der Regierung allein vor die Wähler hintreten, so ist daselbst auch keine Spur von Bewegung zu entdecken. Und warum sollte auch daselbst Aufregung herrschen? Man ist blos aufgeregt, wenn es sich um einen Kampf handelt, und zu einem Kampfe gehören Zwei. Das Journal des Debats hat ganz Recht, daß das Land die Wahlen vornehmen wird, weil man es von ihm verlangt, aber es würde sie eben so gern nicht vornehmen. Ist ein Land aber einmal so weit gekommen, so ist kein Raum mehr für die Agitation. Die Pariser Journalisten mögen sich noch so sehr anstrengen, sie werden das Publicum nicht aus seiner Gleichgültigkeit reißen. Diese Gleichgültigkeit läßt das Ergebniß der bevorstehenden Wahlen von vornherein errathen: „Die Regierung wird eine ungeheure Majorität davontragen.“

Das Gerücht von einer bevorstehenden Reise des Prinzen Napoleon nach Kronstadt gewinnt an Consistenz.

Belgien.

Aus **Brüssel**, 12. Juni, läßt sich die K. Z. schreiben: Nach den von Herrn v. Ravenstein, diesseitigen Minister am päpstlichen Hofe, gegebenen Aufklärungen, so wie in Folge eines Besuches den Herr Rogier dem päpstlichen Nuncius zu Paris, Msgr. Sacconi, gemacht hat, wird in Rom der unglückliche Vorgang, der sich nach dem Schlusse der Kammer-Sitzung vom 28. Mai mit Msgr. Gonella hierselbst zugetragen, weder als eine Beleidigung für die Person des Gesandten, noch für die von ihm vertretene Macht aufgefaßt. — Die lütticher liberale Association hat an die fünf Vertreter der Stadt Lüttich, die Herren Delfosse, Frère, de Bronckart, de Liége und Lesoiune, ein Dankschreiben für deren Verhalten in der Wohlthätigkeits-Debatte gerichtet. Dagegen haben die beiden clericalen Abgeordneten für Namur, die Herren Moucheur und Wasseige, ein Circular, in welchem sie ihr Auftreten während jener Discussion vertheidigen, ihren Wählern zugehen lassen. — Die Gemeinde von Jemmappes wird an den von ihr zu leistenden Ersatzkosten für die während der dortigen Emeute verursachten Schäden schwer zu tragen haben. Der Verlust, den das Kloster an zerstörtem Mobiliar erlitten, beläuft sich auf 15.000 Franken und die am Gebäude selbst angerichteten Verheerungen auf 10.000 Franken.

Großbritannien.

London, 12. Juni. Die Königin, die königliche Familie, Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen und die übrigen Gäste Ihrer Majestät beehrten gestern das Wettrennen zu Ascot mit ihrer Gegenwart. Die hohe Gesellschaft verließ Schloß Windsor in 11 offenen Wagen, denen eine bedeutende Anzahl Vorreiter in scharlachrother Livree vorausritt. Im ersten Wagen befanden sich die Königin, die Princeß Royal, die Herzogin von Cambridge und der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, im zweiten die Prinzessin Alice, die Prin-

---

cher der Säbel die Geschichte der Nation aufgezeichnet. Bei einer Beurtheilung der Civilisation Polens, die in seinen Städten ihren Ausgangspunkt nimmt, geziemt die höchste Umsicht.

Wir erklären also den Umstand, woher in Krakau so viel Nürnbergisches sich vorfindet, wenn wir sagen, daß unsere Bürgerschaft in so innigen Verhältnissen mit dieser Handelshauptstadt gestanden, daß (wie wir in der Chronik Kromers unter dem Jahre 1450 lesen) man den Nürnberger Kaufleuten selbst die Ansiedelung in Krakau verbieten mußte aus der Rücksicht, damit die Landesindustrie nicht sinke.

War doch auch zu jener Zeit der Einfluß des Nürnberger Handels so stark in Krakau, daß z. B. die Fugger fast das ganze XVI. Jahrhundert hindurch von unsern Königen besondere Privilegien für sich erhielten und zur Zeit Sigmund August's führte Polen Streit mit den Holländern um Caperung eines mit Kostbarkeiten beladenen Fuggerschen Schiffes.

Außer den Kaufleuten um Handel zu treiben kamen auch, um Wissen zu holen, Nürnberger zu uns. — In dem Buche der Promotionen der Krakauer Universität (liber promotionum Universitatis Jagellonicae) treffen wir auf die Notiz, daß im Jahre 1484 unter dem Decan Mathias aus Kobylin den Grad als Baccalaureus ein Johannn aus Nürnberg erlangte — im Jahre 1496 unter dem Decan Michael aus Paris mit dem Baccalaureat in artibus ein Johann aus Nürnberg bedacht wurde — endlich im Jahre 1501 zur Zeit des Decanats Michaels von Bystrzykow den magistratus in artibus ein Johann aus Nürnberg, erhielt — dies konnte nicht immer ein und derselbe Hans sein, augenscheinlich nahmen drei Johanne aus dieser Stadt nachzeitig nach einander Grade in unserer Akademie an.

Obwohl ich in diesem Aufsatze (der eigentlich eine unvollständige Sammlung von Notizen heißen sollte), nicht die Absicht habe, durch eine genaue und vollkommene Zusammenstellung der Nachrichten über die Verhältnisse Krakau's mit Nürnberg die Materie zu erschöpfen, so dürfte doch eine schließliche Erwähnung der polnischen allerseltensten in Nürnberg abgedruckten Schriftsachen nach Bandtke und Lelewel hier nicht an unrechtem Orte sein. So druckte Georg Stuchs, ein Nürnberger, in den Jahren 1494 und 1495 polnische Bücher für den Krakauer Buchdrucker Johann Haller, der sich bisweilen auch concivis Norimbergensis*) unterzeichnete. Für Scharfenberger druckte Johann Weißenburg in Nürnberg im Jahre 1511 — sonst noch erschienen deutsch in dieser Stadt Werke über Polen bei Johann Hoffmann (1666) uud Johann Philipp Mittenberger (im Jahre 1669).

Krakau, 25. April 1857.

*) cf. in dieser Sache Bandtke's: Geschichte der Krakauer Druckereien (Historya Drukarń Krakowskich) p. 211. — Desselben Autors Geschichte der Druckereien in Polen, (Hist. Dr. w Polsce) Theil III., p. 139; außerdem Lelewel's Bibliographische Bücher (Biblijografiaczne Księgi), Theil I., Abtheilungen 22. 23. 27. 32. 35. 48. 50. 61.

Vermischtes.

** Das zweite Pester Wettrennen ging Sonntag Nachmittags bei herrlichem Wetter vor sich. Se. k. k. Hoheit, der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht, General-Gouverneur von Ungarn, geruhte auch diesem Wettrennen in Begleitung Sr. k. k. Hoheit, des Herrn Erzherzog Ernst, bis zu Ende beizuwohnen.

Zuchtrennen 1857 und 1858. Ehrenpreis 500 fl. Es liefen vier Pferde, Gewinner war Graf Rud. Wenkheim; das zweite Pferd am Ziel war die Fuchsstute des Grafen Oct. Kinsky.

Náko-Preis (25 Duc.) für jedes in der österreichischen Monarchie geborne Pferd. Es liefen zwei Pferde, das dunkelbraune Pferd der Gräfin Henckel siegte.

Die erneuerten Graf Stephan Karoly Stakes von 5000 fl. Conv. M. Von dreizehn genannten Pferden liefen sieben. Das erste am Ziele und um eine halbe Pferdelänge voran war des Grafen Hahn fünfjähriger Zuchthengst „Carabes,“ das zweite des Grafen Hugo Henckel vierjähriger Fuchs „Midhope,“ das dritte des Grafen Ant. Szapary dreijähriger Fuchs „Amati.“ Auf die „Vanity“ (vierjährige braune Stute des Fürsten Ferd. Kinsky) waren bedeutende Wetten gemacht worden. — Hazafi-Dij (100 Ducaten für alle in Ungarn geb. Stuten). Von acht angesagten Pferden liefen sechs. Das Rennen war äußerst interessant; im letzten Moment trug des Grafen Alexander Karolyi dreijährige braune Stute „Barbarina“ den Sieg davon über ihre ausdauernde Rivalin, die dreijährige braune Stute „Corinne“ des Grafen Josef Hunyady. — Hack-Stakes für jedes in der Monarchie geb. Halbblutpferd (Herrenreiten). Von fünf angesagten Pferden liefen drei, von denen der „Alborack,“ geritten von Grafen Stefan Batthyany, siegte. — Landleute-Rennen. Dasselbe erregte ein besonderes lebhaftes Interesse. Es liefen 29 Pferde in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung gelangte zuerst an's Ziel Paul Revez aus Vasarhely mit seinem selbstgezogenen neunjährigen schwarzen Walachen „Barsony;“ der Zweite war Joh. Strupka aus Owbas mit seinem sechsjährigen Braunen „Pogány;“ der Dritte Lad. Biro aus Aßalo mit seiner fünfjährigen Stute. — Von der zweiten Abtheilung erreichte zuerst das Ziel der vierjährige, selbstgezogene Hengst „Czézár“ des Unter-Dabaser Insassen Dinnyes; als zweites der neunjährige, lichtbraune „Szattyán“ des Joh. Perzsas, und als Drittes der schwarze Wallach „Bogár“ des Paul Revez. Diese sechs Pferde liefen dann noch in einem dritten Cours, in welchem der „Czézár“ den ersten Preis von 200 fl., der „Pogány“ aber den zweiten Preis von 100 fl. gewann. Die übrigen erhielten je 25 fl. Zu bemerken ist, daß die Bauernreiter alle sich wacker im Sattel hielten.

** Ueber die näheren Umstände, unter welchen von dem vierzehnjährigen Mozart das (nunmehr, wie gemeldet, im Mozarteum-Archiv in Salzburg befindliche) Diplom der „Accademia Filarmonica“ in Bologna erworben wurde, veröffentlicht die „Salzb. L. Ztg.“ folgenden Brief von der Hand des Vaters des großen Meisters: „Wolfgang mußte den 9. October (1770) Nachmittags um 4 Uhr im academischen Saal erscheinen. Da gab ihm der Princeps academiae und zwei Censoren (die alle alte Capellmeister sind) in Gegenwart aller Mitglieder eine Antiphone aus dem Antiphonarium vor, die er in einem Nebenzimmer, wohin ihn der Pedell führte und die Thüre zuschloß, vierstimmig setzen mußte. Nachdem er sie fertig hatte, wurde sie von den Censoren und allen Capellmeistern und Compositoren untersucht und votirt durch schwarze und weiße Kugeln. Da nun alle Kugeln weiß waren, so wurde er gerufen. Alle klatschten bei seinem Eintritte mit den Händen, und wünschten ihm Glück, nachdem ihm vorher der Princeps im Namen der Gesellschaft die Aufnahme angekündigt hatte. Er bedankte sich und damit war es vorbei. Ich war unterdessen mit meinem Begleiter auf einer andern Seite des Saales eingesperrt,

zessin Mary von Cambridge, Prinz Albert und der Erbprinz von Sachsen-Meiningen. Auch der Graf und die Gräfin von Bernstorff, der Graf und die Gräfin von Persigny Viscounteß Palmerston, der Prinz von Leiningen, Lord Clarendon und Lord Granville nahmen an der Fahrt Theil. Lord Palmerston ritt zu Pferde nach Ascot. Der gestrige Tag des Rennens zu Ascot ist unter dem Namen des „Cup Day." des Bechertages, bekannt, und der Hauptpreis, der „Gold Cup," der goldene Becher, heißt vermuthlich so, weil er aus Silber ist, ähnlich, wie nach Aussage Sir R. Peel's der Marmor-Palast zu Petersburg so heißt, weil er aus Granit ist. Den Hauptpreis trug Lord Zetland's Pferd, Skirmisher, davon; auch Blink Bonny, die Siegerin beim Derby-Rennen zu Epsom, zeichnete sich wiederum aus, und erregte große Aufmerksamkeit. Am Abende fand in der St. Georgs-Halle im Schlosse zu Windsor ein großes Diner Statt, an welchem 70 bis 80 Personen Theil nahmen.

Der österreichische Gesandte, Graf Apponyi, und Lord Charles Fitzroy haben sich vorgestern nach Portsmouth begeben, um den an Bord der Dampf-Corvette Kaiserin Elisabeth erwarteten Erzherzog Ferdinand Max zu empfangen.

Unter den Passagieren des gestern zu Southampton angekommenen Dampfers Arago, befand sich Herr von Gerolt, Gesandter Preußens bei der Regierung der Vereinigten Staaten. Außerdem hatte das Schiff den amerikanischen Polizei-Beamten De Voe an Bord, unter dessen Obhut sich Louis Grelet, einer der Angeklagten in der Nordbahn-Angelegenheit, befand.

Dänemark.

Das „Preuß. Wochenblatt" drückt seine Befriedigung über die preußische Depesche in der holsteinischen Frage aus, insbesondere über den Satz: „Sollte unsere Auffassung der Erklärungen des Kopenhagener Cabinets den Absichten desselben wider Verhoffen nicht entsprechen, so würden wir alsdann darauf rechnen dürfen, eine weitere Aeußerung hierüber zu erhalten; und es würde danach Gegenstand fernerer Erwägung bleiben müssen, in wie fern wir uns unter solchen Umständen alsdann doch verpflichtet halten müßten, die Sache dem Bunde vorzulegen." Diese Erklärung des preuß. Cabinets müsse nun auch zur vollen Geltung gebracht werden. Das Wochenblatt meint: „Die preußische Regierung kann und darf nicht ganz ins Ungewisse hin es verschieben, daß die dänische Regierung sich zu einer Rückäußerung entschlösse, wenn sie nicht mit den Ansichten der preußischen Regierung übereinstimmt; sondern sie muß sich und dem Kopenhagener Cabinet eine bestimmte und kurze Frist setzen, binnen welcher eine Erledigung stattzufinden hat. Nach Ablauf dieser Frist wird die preußische Regierung entweder in formellster Weise davon Act zu nehmen haben, daß mit seinem Schweigen das Kopenhagener Cabinet Verpflichtungen acceptirt hat, wie sie die preußische Depesche dem Kopenhagener Cabinet zuweist, damit auch vor den übrigen europäischen Mächten die Verantwortung für ein späteres Wiederaufleben der Differenzen auf das dänische Cabinet und dessen Mangel an offenem und loyalem Vorgehen fällt. Oder aber, wenn sich aus irgendwelchen Erklärungen des dänischen Cabinets zeigt, daß es nicht ganz klar und bestimmt den Forderungen der Mächte auch in materieller Beziehung nachkommen will, und daß es durch Ausflüchte und Zweideutigkeiten sich jetzt Ruhe schaffen will, um später behaupten zu können, daß es über seine abweichenden Ansichten seiner Zeit keinen Zweifel gelassen: so wird es die Pflicht der preußischen Regierung sein, den Schritt ohne Zaudern zu thun, den sie als eventuell ankündigt, nämlich die Angelegenheit an den Bund so bald als möglich zu bringen."

Italien.

Rom, 4. Juni. Wie dem „Journal de Débats" geschrieben wird, hat der Kardinal-Kämmerer die gewohnte Bekanntmachung veröffentlicht, daß alle Tributpflichtigen des heil. Stuhls ihren Verpflichtungen am Tage vor dem Feste der Apostel Peter und Paul zu genügen hätten. Bekanntlich ist dieser Tribut seit zwei Jahren hinsichtlich Neapels aufgehoben worden. Piemont dagegen wird noch immer als tributpflichtig angesehen, indem es einen goldenen Kelch und eine Schale im Werthe von 2000 römischen Thalern zu erlegen hat, und zwar kraft eines Vertrages, der im Jahre 1741 zwischen Carl Emanuel und Benedict XIV. abgeschlossen wurde wegen der Investitur des Marquisats Montferrat und gewisser Territorien Piemonts, auf die der heilige Stuhl Ansprüche erhoben hatte. Seit 1851 hat die Kammer indessen die Bewilligung dazu verweigert. — Der Finanzminister hat ein neues Anlehen mit dem Hause Rothschild abgeschlossen, das sich auf 3,800,000 römische Thaler, gegen 20 Millionen Francs beläuft, und zum Zwecke hat, die Kupfermünze des Kirchenstaats einzuziehen. Ein Mitglied der Familie Rothschild war zu diesem Zwecke nach Rom gekommen. — Der französische Consul zu Civitavecchia, Herr Fontanier, ist plötzlich mit Tode abgegangen und zwar in Folge des Sonnenstichs. Bei der Einschiffung der Kaiserin Mutter von Rußland war er nämlich eine Stunde lang der brennenden Sonne bloßgestellt, worauf er sich, nach Hause zurückgekehrt, unwohl fühlte, und nach zwei Tagen verschied. Er war übrigens ein geschätzter Literat und hat früher als Consul zu Trapezunt ein treffliches Buch über die dortigen Verhältnisse herausgegeben.

Asien.

Ueber die Entwickelung und die Beendigung des letzten persischen Krieges giebt eine Londoner Corr. der „N. Pr. Ztg." folgende interessante Aufschlüsse: Ein vornehmer Beamter zu Teheran, Mirza Haschem, überwirft sich mit seiner Regierung. Vor Strafe besorgt, flieht er in das Haus des englischen Gesandten, Mr. Murray. Wir wissen nicht, ob Letzterer einen besonderen Grund hatte, den Perser zu schützen; gewiß ist, des Mirza Frau galt in ganz Teheran für die Buhle eines Mitgliedes der englischen Gesandtschaft. Mr. Murray aber, nicht zufrieden, den Perser für den Augenblick gerettet zu haben, ernennt ihn zum britischen Agenten in Schiras, wo dem Vertrage von 1841 gemäß England keine Agenten halten durfte, noch auch jemals gehalten hat. Als der Schah diese Ernennung nicht anerkennen will und der Schwager Mirza Haschem's sich weigert (wie er dem Landesbrauch zufolge durfte), seine Schwester mit nach Schiras ziehen zu lassen, so stellt Mr. Murray sein Ultimatum. Er verlangt die Anerkennung seines Agenten, die Herausgabe von dessen Frau und eine ausdrückliche Entschuldigung Seitens des Schah. Die Frist, welche er gestellt hat, verstreicht; er reist ab und droht Karrak wegnehmen zu lassen. Man erwäge die näheren Umstände dieses Vorganges, und ein größerer Zweck als Mirza Haschem wird sich als seine Veranlassung ergeben. Rußland war damals im Kampfe gegen England und Frankreich begriffen; beide letzteren Mächte unterhandelten eine Offensiv- und Defensiv-Allianz mit Persien, welche so gut wie zum Abschluß gelangt war. Bei einer solchen Sachlage ist es eben so klar, daß Mr. Murray des Mirza Haschem wegen nicht gebrochen hätte, wenn er weiter keinen Grund dazu hatte, als daß er einen um seiner Geringfügigkeit und Ungerechtigkeit willen gleich verächtlichen Grund in Mirza Haschem hervorsuchte, um jenen wichtigen Staatsact nicht zur Reife gedeihen zu lassen. Weshalb er oder besser Lord Palmerston das persische Bündniß ausgeschlagen, das ist eine andere Frage, zu deren Beantwortung im täglich wechselnden Irrgarten orientalischer Politik wir den Faden nicht besitzen.

Nach Murray's Abreise hatte der Schah einen Bothschafter nach Konstantinopel gesendet, um die Mirza-Haschem-Geschichte mit Lord Stratford de Redcliffe freundschaftlich ausgleichen zu lassen. Dieser liebenswürdige Diplomat bestritt in der ersten Zusammenkunft das Recht des persischen Botschafters, in einem Armstuhle zu sitzen, und begrüßte ihn in der zweiten mit einem so heftigen und so persönlichen Angriff, daß alle Unterhandlung abgebrochen ward. Bald darauf passirte Feruk Khan Konstantinopel auf seiner Reise nach Paris und präsentirte ebenfalls seine Vollmacht, mit Lord Stratford zu unterhandeln. Die Vorschläge oder vielmehr die Bedingungen, welche ihm der englische Gesandte in Konstantinopel stellte, bestanden in der Herausgabe Herats mit einer Entschädigung für dessen Einwohner, in der Abtretung von Bender-Abbas und einer südlichen Landschaft Persiens an den arabischen Iman von Maskat, in einem Handelstractat und der Zulassung mehrerer englischer Consuln, in der Erfüllung aller Forderungen und Ansprüche „britischer Unterthanen," in der Entlassung des Groß-Wessirs und in dem feierlichen Empfange Mr. Murray's zu Teheran! Mirza Haschem war, seitdem Herat auf's Tapet gekommen, verschollen.

Die englische Regierung scheint sich ihrer eigenen Forderungen geschämt zu haben, insofern Lord Stratfort jede schriftliche Auslassung Feruk Khans zu empfangen verweigerte. Das Uebermaß der Ansprüche war in der That allzu schreiend. Dennoch gab Feruk Khan auf das Andringen des türkischen Wessirs Reschid Pascha schließlich in Allem nach, mit alleiniger Ausnahme der Absetzung seines Premiers. Der arme Mann! Er hätte seinen Kopf zu Markte getragen, wenn er darein gewilligt, und um den Preis wollte er doch lieber unverrichteter Sache heimkehren. Ueberdies ging er ja noch nach Paris.

Mittlerweile war Herat gefallen, und die englische Flotte hatte Buschir genommen. Der dortige politische Agent der ostindischen Compagnie, Capitän Ernest Jones, erzählt in seinen später veröffentlichten Depeschen, wie es ihm gelungen sei, die Ortsbehörden von Buschir, seinen Instructionen gemäß, von der englischen Kriegserklärung bis zu dem Augenblicke in Unkenntniß zu erhalten, wo das englische Geschwader dem Platze gegenüber Anker geworfen. Jene Kriegserklärung war durch eine Bekanntmachung des General-Gouverneurs zu Calcutta erfolgt, und der geschickten Täuschung des Agenten hatte es das Geschwader zu danken, wenn es Buschir unvorbereitet überraschte. Was hätte man in England gesagt, wäre Gleiches der Türkei von Rußland geschehen? Verrath und Barbarei würden die mindesten Beschuldigungen gewesen sein.

Als man sich im Parlamente klar wurde, daß es einen ohne parlamentarische Mitwirkung unternommenen Krieg gelte, wurden Lord Palmerston im Unterhause und Lord Granville im Oberhause über Zweck und Ausdehnung der Expedition von verschiedenen Seiten und zu wiederholten Malen interpellirt. Lord Palmerston sah das Gewitter heraufsteigen, welches sich in der Chinesischen Frage über ihn entlud, und beauftragte Lord Cowley in Paris mit Wiederanknüpfung der Verhandlungen. Nachdem gar das Parlament in der Aufwallung des Augenblicks dem Ober-Mandarinen Yih gegen den britischen Premier Recht gegeben, glaubte dieser einen persischen Frieden für die bevorstehende Wahlagitation um so dringlicher zu benöthigen. Lord Cowley schloß ab, und zwar auf ungleich ungünstigere Bedingungen, als Feruk Khan sie zu Constantinopel geboten, ehe die Perser noch in offener Feldschlacht besiegt waren.

Das Ceremoniel mit welchem der britische Gesandte, Herr Murray, bei seiner Rückkehr nach Teheran empfangen werden soll, ist in einem dem persisch-englischen Friedensvertrag angeschlossenen Separat-Artikel genau bezeichnet. Derselbe enthält wörtlich folgende Bestimmungen:

Der Sadr Azim soll im Namen des Schach einen Brief an Herrn Murray schreiben, um ihm sein Bedauern darüber auszusprechen, die beleidigenden Beschuldigungen gegen die Ehre des Gesandten J. Majestät ausgesprochen und dieselben in Umlauf gesetzt zu haben, und um ihn zu bitten, daß es ihm gestattet sein möge, seinen eigenen Brief vom 19. November und die beiden Briefe seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zurückzuziehen, von denen der eine ein Rescript des Schach in Betreff der gegen Herrn Murray erhobenen Beschuldigung enthält, und endlich um in demselben Briefe zu erklären, daß kein solches weiteres Rescript des Schach, als das hiebei abschriftlich eingeschlossene, weder direct noch indirect irgend einer der fremden Missionen in Teheran mitgetheilt worden ist. Eine Abschrift dieses Briefes soll von dem Sadr Azim amtlich einer jeden Mission in Teheran mitgetheilt und der wesentliche Inhalt desselben in jener Hauptstadt veröffentlicht werden. Der Originalbrief soll Herrn Murray in Bagdad durch die Hand eines hohen persischen Beamten übermittelt und von einer im Namen des Schach ergehenden Einladung begleitet werden, mit seiner Mission nach Teheran zurückzukehren, gegen die Versicherung Sr. Majestät, daß er mit allen Ehren und mit allen dem Vertreter der britischen Regierung gebührenden Rücksichten werde empfangen werden, zu welchem Behufe eine andere Person von geeignetem Range abgesandt werden soll, um ihn als Mehmandar auf seiner Reise durch Persien zu begleiten. Herr Murray soll bei seiner Annäherung an die Hauptstadt von Personen hohen Ranges empfangen werden, welche abgeschickt werden sollen um ihn nach seiner Wohnung in der Stadt zu geleiten. Unmittelbar nach seiner erfolgten Ankunft soll sich der Sadr Azim in Gala nach der britischen Mission begeben und die freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn Murray erneuern, dann den Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten bei ihm zurücklassen, damit dieser ihn nach dem königlichen Pallaste begleite, wo der Sadr Azim Herrn Murray empfängt und ihn vor das Angesicht des Schach führt. Der Sadr Azim soll am Mittag des folgenden Tages die britische Mission besuchen, welchen Besuch Herr Murray spätestens am folgenden Tage vor Mittag erwiedern wird.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 16. März. Morgen findet das erste Concert der großh. mecklenburgischen Kammersängerin Frau Rosa Hagn im Redoutensaal statt. Herr Capellmeister Saar hat seine Mitwirkung freundlichst zugesagt. Er spielt ein Rondo capriccioso von Mendelssohn und zwei Salonstücke seiner Composition, (Notturno und Mazur) die Concertgeberin selbst singt nebst einer großen italienischen Arie eine Anzahl Lieder, darunter ein Lied des Hrn. Capellmeister Saar: „Liebesglut" von J. N. Vogl, ein böhmisches, ein polnisches und ein ungarisches Lied.

— Der Brand in Saybusch ist, wie uns heute mitgetheilt wird, nach einer beinahe 16stündigen Dauer bewältigt. Der angestrengtesten Thätigkeit ist es gelungen, das Amtsgebäude zu retten. Die Erzherzogliche Feuerspritze von Saybusch und Gorka, dann jene der Stadt Biala haben wesentliche Dienste geleistet. Die Anzahl der abgebrannten Häuser ist noch nicht genau ermittelt, ein Verlust an Menschenleben ist nicht zu beklagen. Der Nothstand ist sehr groß, für Unterbringung der Obdachlosen ist unter Mitwirkung der erzherzoglichen Güter-Direction bereits das Nöthige verfügt. Von Bielitz ist bereits eine Sendung Brod eingelangt.

— Ueber den Stand der Rinderpest im Krakauer Regierungsgebiet vom 30. April bis 31. Mai wird uns nachstehendes mitgetheilt. In 56 Ortschaften des gesammten Regierungsbezirkes waren bei einem Viehstand von 20396 Stück Rinder, 77 Höfe von der Seuche heimgesucht, und in denselben 118 Stück erkrankt, resp. zu den vom 30. April krank verbliebenen 116 Stück neu hinzugekommen; hiervon sind 4 Stück genesen, 70 gefallen, 43 erschlagen, 1 krank verblieben. Vom Ausbruch der Seuche an waren daselbst im Ganzen 887 Stück erkrankt, 29 genesen, 515 gefallen, 342 gekeult, 1 verblieben. Die Kontumaz besteht in 7 Orten. Diese Seuchenfälle vertheilen sich auf die einzelnen Kreise und Bezirke wie folgt. Im Sandecer Kreise waren bei einem Viehstand von 10029 Stück in 23 Ortschaften und 33 verseuchten Höfen zu dem am 30. April krank verbliebenen 2 Stück 45 neu erkrankte hinzugekommen; hiervon sind 2 Stück genesen, 8 gefallen, 37 erschlagen; vom Ausbruch der Seuche an 480 Stück erkrankt, 16 genesen, 236 gefallen, 228 erschlagen, die Kontumaz besteht blos in 2 Orten. Im Jasloer Kreise waren bei einem Viehstand von 7044 Stück in 16 Ortschaften und 22 verseuchten Höfen vom 30. April bis 31. Mai keine neu erkrankten hinzugekommen. Vom Ausbruch der Seuche 170 St. erkrankt, 4 genesen, 112 gefallen, 54 gekeult, die Kontumaz ist aufgehoben. Im Tarnower Kreis waren bei einem Viehstand von 2255 Stück in 8 Ortschaften und 11 Höfen bis zum 31. Mai 71 Stück neu erkrankt. Hievon sind 2 genesen, 62 gefallen, 6 erschlagen, 1 krank verblieben. Vom Ausbruch der Seuche an waren dort 129 Stück erkrankt, davon 8 genesen, 110 gefallen, 10 erschlagen, 1 verblieben. Die Kontumaz besteht fort. In dem Wadowicer Kreis sind bei einem Viehstande von 768 Stück in 8 Ortschaften und 10 verseuchten Höfen seit Ausbruch der Seuche 101 Stück erkrankt, davon 1 genesen, 50 gefallen, 50 erschlagen, die Kontumaz beendigt. Im Krakauer Bezirk war vom 30. April bis 31. Mai in Ciężkowice, dem einzigen und zwar erst am 30. März von der Seuche befallenen Ort, ein neuer Erkrankungsfall nicht vorgekommen, von den dort erkrankten 11 Stück sind 2 gefallen, 9 erschlagen und es wäre somit dort die Seuche als erloschen zu betrachten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Eine Finanz-Ministerial-Verordnung bestimmt, daß vom 1. Juli an die Jod-Cigarren als Tabakfabrikate zu behandeln, somit bei der Einfuhr aus dem Auslande dem Zolle und der Lizenzgebühr zu unterwerfen sind. Die Bewilligung zum Bezuge solcher Cigarren wird nur gegen Beibringung ärztlicher Zeugnisse von der Finanzlandesbehörde ertheilt.

Krakauer Curs am 15. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅔, verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 107⅓ verl. 106½ bez. Ruff. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½—98⅝. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84¾—84. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84¼—83½ ohne Zinsen.

Die „Oesterreichische Correspondenz" ist uns heute nicht zugekommen.

Aus Verona, 14. Juni, wird gemeldet: Se. Excellenz der FM. Graf Radetzky war gestern ruhig und hat die Nacht gut geschlafen. Das übrige Befinden ist unverändert.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. Juni.

Angekommen im Hotel de Russie: Hr. Alexander Potocki, Gutsb. aus Rußland.

Im Hotel de Saxe: Hr. Thomas Laskowski, Gutsb. aus Polen.

Im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Ignatz Chełminski aus Rußland. Dionisius Pruszynski, k. ruſ. Staabs-Offizier aus Rußland. Alexander Skrzyński aus Libusza. Heinrich Dobrzański aus Polen. Lukas Dobrzański aus Polen. Kasimir Gorayski aus Wien. Baron Ignatz Konopka aus Tarnow.

Im Hotel de Dresde: die Hr. Gutsb. Karl Trzeciak aus Prag. Stanislaus Baczynski aus Prag. Ladislaus Rochodzinski aus Rußland. Mieczislaus Bobrownicki aus Jaworze.

Abgereist: die Herren Gutsb. Georg Bienkiewicz nach Paris. Julius v. Kristoffy nach Ungarn. Graf Emerich Nyary nach Ungarn. Graf Thomas Nyary nach Ungarn. Johann Papara nach Wien. Dimiter v. Lamsor nach Wien. Alexander v. Lamsor nach Wien. Ladislaus Milowicz nach Karlsbad. Baron Leon Konopka nach Tarnow. Xaver Skrzyński nach Krościenko. Stanislaus Makowiecki nach Wien. Stanislaus Lodynski nach Wien. Alexander Swiezawski nach Berlin. Heinrich Kossowski nach Polen. Victor Kotwicki nach Berlin. Stanislaus Zakurzyński nach Polen. Ignatz Skware nach Polen. Karl Srednicki nach Polen.

---

in der academischen Bibliothek. Alle wunderten sich, daß er es so geschwind fertig hatte, da manche drei Stunden mit einer Antiphona von drei Zeilen zugebracht haben. Du mußt aber wissen, daß es nichts Leichtes ist, indem diese Art der Composition viele Sachen ausschließt, die man nicht darin machen darf, wie man ihm vorher gesagt hatte. Er hatte es in einer halben Stunde fertig. Das Patent brachte uns der Pedell in's Haus."

** (Der Neidkopf.) Ueber ein geschichtliches Haus von Berlin bringt die „V. Z." folgende Notiz: Das in der heiligen Geiststraße Nr. 38 gelegene Gebäude, der „Neidkopf" genannt, ist im Munde des Volkes nicht unbekannt. Man erzählt, daß König Friedrich I. es geliebt habe, unerkannt die Häuser und Werkstätten seiner Bürger zu besuchen und auf seinen Gängen mehrfach den Fleiß und die Geschicklichkeit eines in diesem Hause wohnenden armen Goldschmids beobachtet habe, der noch arbeitete, wenn Andere längst Feierabend gemacht. Dem Mann war durch die Gnade seines Monarchen bald geholfen, und ein goldenes Service von des Meisters Hand soll sich noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts hinein bei Hofe befunden haben. Ein gegenüber wohnender reicher Goldarbeiter empfand darüber den heftigsten Brodneid und der König nahm bei einem seiner Besuche wahr, wie Frau und Tochter desselben dem in seines Fürsten Gunst stehenden Nachbarn von ihren Fenstern aus die schändlichsten Gesichter schnitten. Der König beschloß, diesen Brodneid zu bestrafen und ließ seinem Schützling das noch jetzt stehende ansehnliche Haus an der Stelle des alten bauen und zum Zeichen des Ursprungs darüber einen von Neid entstellten, mit Schlangen umwundenen weiblichen Kopf anbringen, der dem Hause den Namen „Neidkopf" erworben. Dieser Kopf war in neuerer Zeit abgenommen worden, abhanden gekommen und in den Besitz eines Antiquitätensammlers gerathen. Der König, der von dem Vorhandensein des Kopfes gehört, hatte die Gnade, denselben anzukaufen und dem jetzigen Inhaber behufs der Wiederbefestigung über dem Hause zum Geschenke zu machen. Seit einigen Tagen prangt der „Neidkopf" in der That wieder über dem Eingange.

** Die Carlsruher Zeitung schreibt: Im Laufe des letzten Winters traf hier auf Privatwegen aus Stuttgart die Nachricht ein, ein dort befindlicher reicher Engländer habe einem Stuttgarter armen Knaben das Versprechen gegeben, er wolle ihn auf seine Kosten erziehen lassen, wenn er ihn zum Behufe der Austapezierung seiner Wohnung eine Million Briefmarken — einerlei, ob gebrauchte oder nicht gebrauchte — liefere, und zwar sei dieses Versprechen notariell festgestellt worden. Die Nachricht war hier von durchaus glaubwürdigen und achtbaren Leuten, die sich auf Stuttgarter Verwandte und Freunde, auf die man sich vollständig verlassen könne, beriefen, mit dem Wunsche verbreitet worden, daß auch hier für den armen Knaben Marken gesammelt werden möchten, um sie den Sammlungen, die in Stuttgart, Frankfurt ꝛc. vor sich gingen, beizufügen. So fabelhaft die Sache auch klang, so war doch gegen die Glaubwürdigkeit derer, die sie mittheilten, nichts einzuwenden, und am Ende schien es auch, daß man einem Engländer einen so absonderlichen Einfall schon zutrauen könnte." Nach der Carlsruher Zeitung ist nun die Kölnische Zeitung es gewesen, die zuerst den Schauplatz von Stuttgart nach Carlsruhe verlegt. Die Carlsruher Zeitung erklärt: „daß weder der in Rede stehende Engländer, noch der von ihm in Schutz genommene Knabe sich in Carlsruhe befindet, und daß, wenn die ganze Geschichte kein Puff ist, sie — so weit man hier weiß — in Stuttgart spielt. Auch wir konnten hierzu einen Beitrag liefern. Uns wurde und wenn wir nicht sehr irren zu allererst die Sache als in München vorgefallen aus München mitgetheilt. Vielleicht vermag unser Münchner Correspondent Näheres über die Quelle, aus der er geschöpft, zu melden.

** In Hildburghausen hat am 28. v. M. ein Gastwirthe-Congreß stattgefunden. Die Gastwirthe der Nachbarstädte Coburg und Meiningen waren nach Hildburghausen gekommen, um sich mit ihren dortigen Collegen über eine gemeinsame gleichmäßige Erhöhung der Preise zu berathen. Die Verhandlungen dauerten nicht lange; es herrschte über den fraglichen Punkt eine merkwürdige Harmonie der Ansichten, eine wahre Seelensympathie. —

** Die Unterstützung, welche das Directorium der Centralbahn-Gesellschaft für die Hinterlassenen der Opfer des entsetzlichen Unglücks im Hauenstein-Tunnel (ohne Unterschied der Heimath) sofort angeordnet hat, besteht, wie wir vernehmen: a) in 1000 Fr. für jede Witwe, b) in 100 Fr. Einlage in eine Ersparniß-Casse für jedes Kind unter 18 Jahren, c) in einem jährlichen Kostgelde für alle Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Jahre, das für ein Kind 80 Fr., für zwei Geschwister 150 Fr., für drei Geschwister 210 Fr. beträgt, d) in 300 Fr. für die Eltern der unverheiratheten Arbeiter.

** Bei Locle hat sich auf der Bahnstrecke ein Unfall ereignet. Nachts zwischen 10 und 11 nöthigten junge, wahrscheinlich betrunkene Leute einen Aufseher, ihnen einen Waggon zu überlassen, auf welchem sie am Abhang des Cret du Locle ein muthwilliges Spiel trieben. Zuletzt riß oder entglitt der Aufhalt und nun gerieth der Wagen in furchtbar schnelles Rollen. Die einen sprangen heraus, die andern wollten aufhalten und wurden auf die Schienen geworfen, wieder andere im Stehen ereilt, alles dies in finsterer Nacht. Die nächste Folge dieser Tollheit waren zwei Todte, sowie eine beträchtliche Zahl von Arm- und Beinbrüchen, Kopfwunden und verstümmelten Gliedern.

** In London ist ein merkwürdiger Kupferstich erschienen, darstellend eine Sitzung des Cabinetes Aberdeen, auf welcher fünfzehn Minister mit großer Treue abgebildet sind. Diese Treue soll den Künstlern — dem Maler John Gilbert und dem Kupferstecher W. Walker —, aber auch den dargestellten Ministern viele Umstände und Mühe gekostet haben. Das Ministerium berathschlagt über den Plan eines Feldzuges nach der Krim. In der Mitte sitzt der gute Lord Aberdeen und scheint mit grimmiger Ergebung sich der Nothwendigkeit des Krieges zu fügen. Er hat die Hände gefaltet, als wolle er um Verzeihung für die Sünde bitten, sich den wohlwollenden Absichten des großen Czaaren Nikolaus zu widersetzen. Sehr breit auf dem Bilde wie in der Wirklichkeit macht sich Herr Gladstone, der wohl eben seine 27ste Bedenklichkeit gegen die Möglichkeit eines Erfolges entwickelt hat; denn Lord Palmerston spricht, auf eine Karte zeigend, sehr lebhaft auf ihn ein.

** Die englische Bank beschäftigt und besoldet gegenwärtig 1016 Personen, darunter 814 Bureaubeamte, 23 Agenten und Unteragenten, 86 Thürhüter, Boten und Lastträger nebst 93 Handwerkern. — Der Secretär bezieht jährlich 900 Pfd. Gehalt nebst freier Wohnung, der Untersecretär 650 Pfd., der Hauptrechnungsführer 1200 Pfd. nebst freier Wohnung, sein Stellvertreter 1000 Pfd., der Hauptcassier 1200 Pfd. nebst freier Wohnung ꝛc. ꝛc. Die Gehalte der Agenten sind 400 bis 2000 Pfd. St. Gehalt nebst freier Wohnung und Kohle.

** Die Reitpferde des Kaisers von Rußland. Rittmeister Kühne, ehemals österreichischer, jetzt russischer Offizier, erzählt in der „Milit. Ztg.": „Für jene Pferde, die Se. Majestät der Kaiser selbst geritten, hat der Kaiser eine eigene Pensionsanstalt im schönsten Parktheil der kaiserlichen Sommer-Residenz Carskoje-Selo errichtet, wo diese Thiere bis zu ihrem Tode Gnadenbrod genießen, und dann an einem eigens dazu bestimmten stillen Waldplatze begraben werden. Ein jedes dieser Gräber bezeichnet dann ein einfacher Stein mit dem Namen und der kurzen Dienstbeschreibung des ehemaligen kaiserlichen Leibreitpferdes. Der augenblickliche Stand dieser Pferde-Pensionsanstalt ist: 1 Bereiter (Veteran als Aufseher), 4 Reitknechte und 12 pensionirte kaiserliche Leibreitpferde."

** Amylen, das neue Narkotisirungsmittel, mit dem man Chloroform wenigstens theilweise ersetzen zu können hoffte, hat nach Berichten französischer medicinischer Blätter bereits einen Todesfall, und sonderbarer Weise in den Händen seines Erfinders, des Dr. Snow, herbeigeführt. Der bezügliche chirurgische Eingriff war ein ganz einfacher; der amylenirte Patient erwachte jedoch nicht mehr aus seiner Betäubung.

Amtliche Erlässe.

Z. 4972. **Kundmachung.** (685. 1—3)

Zur Verpachtung der Krosnoer städtischen Propination, des Markt- und Standgeldergefälles, der Fleischbänke und des Schlachthauses auf die Zeitdauer vom 1. November 1857 bis dahin 1860 und dann des städtischen Grundes Tłoki miejskie auf die Zeitdauer vom 1. November 1857 bis dahin 1863 wird in der Krosnoer Magistratskanzlei die Licitationsverhandlung und zwar:

a) für die Propopination am 6.
b) für das Markt- und Standgeldergefälle am 7.
c) für die Fleischbänke und das Schlachthaus am 8. und endlich
d) für den städtischen Grund Tłoki miejskie am 9. Juli 1857 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt:

ad a) für die Propination . . . . . 1587 fl. — kr.
ad b) für das Markt- und Standgeldergefälle . . . . 207 fl. 30 kr.
ad c) für die Fleischbänke u. das Schlachth. 40 „ 30 „
ad d) für den städt. Grund Tłoki miejs. 125 „ 2 „

Unternehmungslustige haben sich daher an den obgenannten Tagen mit einem 10% Vadium versehen in der Krosnoer Magistratskanzlei, woselbst die näheren Licitationsbedingnisse eingesehen werden können, einzufinden.

Auch werden schriftliche Offerten angenommen, doch müssen selbe vorschriftsmäßig ausgefertiget und mit dem 10% Vadium belegt sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Jasło, am 2. Juni 1857.

Z. 5674. **Edict.** (679. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden alle diejenigen welche in den verstorbenen Dembicaer Grenzkämmerer Stanislaus Bielański vermöge dieses seines Amtes, sei es wegen rückständiger Taxen oder anderer ihm zur gerichtlichen Verwahrung übergebenen Privatgelder eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich binnen Einem Jahre und Tage nach Kundmachung dieses Edictes, bei diesem k. k. Kreisgerichte um so gewisser zu melden, als man sonst mit der Löschung dieser Dienstcaution, in soweit selbe nicht mit Verbot oder Pfandrecht belastet erscheint, vorgehen werde.

Aus dem Rathe der k. k Kreisgerichts.

Tarnów, am 12. Mai 1857.

N. 5674. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa wszystkich, którzyby do zmarłego komornika Sekcyi Dembica, Stanisława Bielańskiego z powodu tegoż jego urzędu czy to pod względem resztujących taks, czy względem innych jemu do sądowego schowania oddanych pieniędzy prywatnych pretensye robić mieli, aby się w przeciągu roku i dnia od ogłoszenia niniejszego Edyktu do tegoż c. k. Sądu obwodowego tem pewniéj zgłosili, ile że w przeciwnym wypadku do extabulacyi tejże kaucyi o ile zapowiedzeniem lub prawem zastawu obciążoną nie będzie, przystąpionem będzie.

Z. 1956. **Edict.** (698. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Direction der 1. österreich. Sparkasse in Wien, dann des Josef Schnur und Wolf Willer als Hypothekargläubigers I. des Chaim Sandbank bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 321 pag. 176, dom. 83 p. 43 p. 49 p. 8, vorkommenden Güter Dąbrówka, Borki, Kurcyna wielka und Großrauchersdorf, dann II. des Johann Kant Zuk Skarzewski, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 83 p. 10 p. 51 p. 41 vorkommenden Güter Kleinrauchersdorf, Kurzyna mała und Golce małe Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 7. April 1856 Z. 1471, für obige Güter, und pr. I. für Dąbrówka mit 3122 fl. 15 kr., für Borki mit 1612 fl. 55 kr., für Kurzyna wielka mit 1518 fl. 27⁴/₈ kr., für Groß-Rauchersdorf mit 695 fl. 22⁴/₈ kr. zusammen mit 6949 fl. CM.; dann II. für Klein-Rauchersdorf mit 1637 fl. 32⁴/₈ kr., für Kurzyna mała mit 2210 fl. 45 kr., für Golce małe mit 3158 fl. 45 kr. zusammen mit 7007 fl. 2⁴/₈ kr. CM. festgestellten Entschädigungscapitals, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. September 1857 abgesondert bezüglich der Güter zu I. und jener zu II. bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 2. Juni 1857.

Nr. 12090. **Kundmachung.** (694.1—3)

Die Taback-Großtrafik in Pilzno, mit welcher auch der Verschleiß der Stempelmarken minderer Gattung verbunden ist, ist im Wege der Concurrenz zu verleihen. Die schriftlichen Offerte haben bis einschließlich den 22. Juni 1857 3 Uhr Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnow belegt mit dem Vadium von 50 fl. CM., der Nachweisung über die Großjährigkeit, dann dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögenszeugnisse einzulangen.

Das Tabackmateriale ist bei dem 3 Meilen entfernten Bezirksmagazine in Tarnow, die Stempelmarken aber bei dem Steueramte in Pilzno abzufassen.

Der Materialverkehr betrug im Jahre 1856 im Gelde sammt dem Stempelverschleiße 9700 fl. 7 kr. CM.

Die näheren Bedingnisse und der Erträgnißausweis können bei der Tarnower k. k. Finanz-Bezirks-Direction oder hier eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 2. Juni 1857.

N. 4846. **Edict.** (678. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der liegenden Masse nach dem sel. Jacob Janowski regulären Domherrn de Saxia und dessen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Hr. Eduard Dzwonkowski wider den Krakauer Convent der regulären Domherrn Sti. Spiritus de Saxia zu der Kirche der heil. Geistes daselbst in Vertretung der k. k. Finanz Procuratur die liegende Masse nach dem sel. Jacob Janowski regulären Domherrn de Saxia dessen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben unterm 15. April 1857 z. Z. 4846 eine Klage wegen Löschung der über den Gütern Gromnik dom. 42 pag. n. 10 on. haftenden Summe pr. 1000 fl. CM. s. N. G. angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 26. August d. J. 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. Mai 1857.

Privat-Inserate.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	326''', 58	+ 7°,4	89	West mittel	trüb	Regen	5+°4	8,0
	10	326 43	6,8	92	Süd mittel	„ „			
16	6	326 41	7,1	94	S. West S. mittel	„ „			

Wiener Börse - Bericht

vom 15. Juni 1857.

		Geld.—Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%		84¹¹/₁₆—84³/₄
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%		94—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		95¹/₂—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%		83³/₁₆—83¹/₄
detto	„ 4¹/₂%	73—73¹/₄
detto	„ 4%	65¹/₄—65¹/₂
detto	„ 3%	50¹/₂—50³/₄
detto	„ 2¹/₂%	41¹/₂—41³/₄
detto	„ 1%	16¹/₂—16³/₄
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	96——
Oedenburger detto	„ 5%	95——
Pesther detto	„ 4%	95——
Mailänder detto	„ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest.	„ 5%	88¹/₂—88³/₄
detto v. Galizien, Ung. ɪc.	„ 5%	80—81³/₄
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	86¹/₂—87
Banco-Obligationen	„ 2¹/₂%	63¹/₂—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		335—335¹/₄
detto „ 1839		144¹/₂—144³/₄
detto „ 1854	4%	111¹/₄—111³/₈
Como-Rentscheine		16¹/₄—16¹/₂
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	88¹/₄—88³/₄
Gloggnitzer detto	„ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl.	„ 5%	85¹/₂—86
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		110—111
Actien der Nationalbank		1007—1008
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99¹/₄—99¹/₂
Actien der Oest. Credit-Anstalt		233¹/₄—233¹/₂
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.		122¹/₂—123
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		262—264
„ „ Nordahbn		195¹/₂—195⁵/₈
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		269³/₄—270
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		100¹/₄—100³/₈
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		105³/₄—106
„ „ Theißbahn		100¹/₄—100³/₈
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		250³/₄—251
„ „ Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft		574—575
„ „ detto 13. Emission		—
„ „ Lloyd		405—406
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		72—74
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.		62—64
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.		37—38
Fürst Esterhazy	40 fl. L.	—
F. Windischgrätz	20 „	28¹/₄—28¹/₂
Gf. Waldstein	20 „	29³/₄—30
„ Keglevich	10 „	15¹/₄—15¹/₂
„ Salm	40 „	40—40¹/₄
„ St. Genois	40 „	39¹/₂—39³/₄
„ Palffy	40 „	39—39¹/₂
„ Clary	40 „	38¹/₂—38³/₄
Amsterdam (2 Mon.)		87
Augsburg (Uso.)		104⁷/₈
Bukarest (31 T. Sicht)		264
Constantinopel detto		—
Frankfurt (3 Mon.)		104
Hamburg (2 Mon.)		77
Livorno (2 Mon.)		105¹/₈
London (3 Mon.)		10 11
Mailand (2 Mon.)		104
Paris (2 Mon.)		121¹/₈
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7⁵/₈—7³/₄
Napoleonsd'or		8 13
Engl. Sovereigns		10 18 10 19
Ruff. Imperiale		8 23

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
(um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
(um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
(um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag.
(um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
(um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau (um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag.
(um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Mit einer Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 5381. **Edict.** (629. 2—3)

Von dem kais. kön. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Joseph Hulimka, Markus Leib z. N. Males und Lea Dina z. N. Males, und für den Fall ihres Todes ihren unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Fr. Kasimira Homolacz unterm 25. April 1857 z. Z. 5381, wider dieselben eine Klage wegen Löschung der auf Ilkowice sammt Zugehör Sanoka und Rudno Tarnower Kreises Dom. 91, pag. 285½ n. 39. on. Dom. 91. pag. 290. n. 36. on. Dom. 91. pag. 294. n. 35. on. Dom. 137. pag. 229. n. 77. on. Dom. 137. pag. 229. n. 98. on. et Inst. 218. pag. 462, n. 7. on. intabulirten Summe von 4000 fl. s. N. G. angebracht habe, worüber unter Einem zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 6. August 1857, 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Hr. Advokat Dr. Rutowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Grabczyński auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnow, den 30. April 1857.

Z. 4665. **Edict.** (630. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edicts der allfälligen Inhaber des in Wojnicz am 18. Februar 1845 über 1000 fl. CM. durch Rachel Rosset an die Ordre des (Markus) M. Rosset ausgestellten fünf Monate a dato zahlbaren und vom Hrn. Kasimir Grafen Jabłonowski zur Zahlung in Tarnow acceptirten Wechsels gemäß Art. 73 W. O. aufgefordert, den besagten Wechsel binnen 45 Tagen um so sicherer diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, als sonst derselbe für amortisirt erklärt, und aus demselben Niemand für verpflichtet gehalten werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 16. April 1857.

Nr. 4074. **Kundmachung.** (634. 2—3)

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 9. Mai l. J., Z. 4051/617 angeordnet, daß die postämtlichen Geldanweisungen, um gültig zu sein, mit dem Amtssiegel bekräftigt, und mit Ausnahme der zu Tyrnau und Peterwardein ausgefertigten, mit der Unterschrift beider mit dem Anweisungsgeschäfte betrauten Beamten versehen sein müssen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß diese Bestimmung vom 1ten Juni 1857 an in Wirksamkeit zu treten hat.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 27. Mai 1857.

Nr. 5605. **Licitationskundmachung.** (641. 2—3)

Zur Wiederverpachtung der ersten Section des im Jasłoer Kreise gelegenen Stipendien-Stiftungsgutes Godowa auf die Zeit vom 24. Juni 1857 bis dahin 1868, wird eine neuerliche Licitation am 15. Juni 1857 in der Bezirksamts-Kanzlei zu Strzyżów abgehalten werden.

Der zu verpachtende Gutsantheil besteht:

in 279 Joch 686 Quadr. Klafter Aecker,
„ 44 „ 110 „ „ Wiesen,
„ 51 „ 139 „ „ Hutweiden,

mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Der Fiskalpreis beträgt 2024 fl. CM.

Pachtlustige werden daher eingeladen, am obigen Termine Vormittags mit dem 10% Vadium versehen, in der Strzyżower Bezirksamtskanzlei zu erscheinen, wo die näheren Bedingnisse werden kundgemacht werden.

Jasło, am 23. Mai 1857.

N. 21083. **Kundmachung.** (649. 2—3)

Zur Besetzung der Großtrafik in Brody, womit auch die Verpflichtung zum Stempelverschleiße verbunden ist, wird die Concurenz ausgeschrieben.

Die mit dem Vadium von 120 fl. belegten Offerten sind bis einschließig 22. Juni 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Brody zu überreichen.

Der Material-Verkehr betrug im Verwaltungs-Jahre 1855 im Tabak 61,423 Pfund, im Gelde 45,382 fl. im Stempelgefäll 9037 fl.

Der Material-Bezug erfolgt aus dem Verschleiß-Magazine in Brody.

Der Erträgniß-Ausweis und die näheren Pacht-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Brody oder der k. k. Finanz-Landes-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 23. Mai 1857.

Nr. 3154. **Licitations-Ankündigung.** (650. 2—3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zur Veräußerung des bei dem hierseitigen Bezirks-Oeconomate erliegenden durch die Acten-Ausscheidung gewonnenen Papierskartes im Gewichte von wenigstens fünf und dreißig Centner eine Versteigerung mittelst schriftlicher Offerten vorgenommen werden wird.

Diese schriftlichen Offerten müssen mit einem 10% betragenden Vadium belegt sein, und längstens bis zum 30. Juni 1857 bei dem Vorstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction überreicht werden.

Der Ersteher dieses Skartpapiers wird verpflichtet:

1. Den als Bestboth erklärten Kaufpreis für die ganze Papierskartmenge binnen 14 Tagen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Anbothes bei der hierseitigen k. k. Sammlungs-Casse im Baren zu berichtigen, widrigens das Vadium als verfallen eingezogen wird.
2. Das gekaufte Skartpapier entweder längstens binnen 14 Tagen vom k. k. Bezirks-Oeconomate im Ganzen und unter ämtlichen Verschlusse zu übernehmen, solches unaufgehalten, an eine von ihm anzugebende Papierfabrik zur Verstampfung abzuführen, zu diesem Behufe bei der dieser Fabrik zunächst gelegenen k. k. Finanzwach-Abtheilung, wegen Abnahme des ämtlichen Verschlusses zu stellen, und gemeinschaftlich mit der k. k. Finanzwach-Abtheilung, welche die Verstampfung zu überwachen haben wird, die Uebergabe des Skartpapiers an die Papierfabrik zu bewirken, oder
3. wenn er dieses vorziehen sollte, die Zerstücklung desselben der Art zu bewerkstelligen, daß jeder Bogen wenigstens auf zehn möglichst gleiche Theile zerstückelt wird.
4. Hat der Ersteher über die richtige Ablieferung des Skartpapiers an die Fabrik, und über die stattgefundene Verstampfung die Bestätigung der betreffenden Finanzwach-Abtheilung einzuholen, und sich mit dieser Bestätigung hieramts auszuweisen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Rzeszów, am 22. Mai 1857.

N. 3956. **Lizitations-Ankündigung.** (651 2—3)

Zur Verpachtung der im Bochniaer Kreise gelegenen Religionsfondsgüter Uszew und Trzciana auf die neunjährige Dauer vom 24. Juni 1857 bis dahin 1866 wird die dritte Licitation am 17. Juni 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia abgehalten werden.

Zur Uszewer Gutspachtung gehören: die Propination im Umfange des Gutes und der Vogtei Porąbka dann die Maierhöfe zu Uszew, Biesiadki, Łoniowa und Doły.

Zur Trzcianer Gutspachtung gehören: die Propination im Umfange des Gutes, die Mahlmühle in Libiszów, die Maierhöfe in Trzciana, Zyznówka und Bełdno.

Es wird sowohl auf die Pachtung der einzelnen Güter in concreto als auch auf die einzelnen Nutzungsrubriquen, d. i. die einzelnen Maierhöfe, die Propinationen und die Mahlmühle in Libichów besonders licitirt werden.

Im Falle der einzelnen Verpachtung wird für die Maierhöfe die neuenjährige Pachtdauer vom 24. Juni 1857 bis dahin 1866 beibehalten, die Pachtung der einzelnen Propinationen und der Mahlmühle in Libichów hat jedoch blos auf drei Jahre, d. i. vom 24. Juni 1857 bis dahin 1860 zu gelten.

Der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird das unbedingte Recht zur Bestättigung oder Verwerfung der erzielten Bestbote für die Concretal- oder Einzeln-Pachtung vorbehalten.

Die Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings bestehen:

I. für die Pachtung des Gutes Uszew in concreto in 2720 fl.
im Einzelnen, u. z. für die Maierhöfe:
Uszew in . . . . 900 fl.
Łoniowy in . . . . 200 fl.
Biesiadki in . . . . 180 fl.
Doły in . . . . 300 fl.
für die Propination in . . . 1140 fl. CM.

II. Für die Pachtung des Gutes Trzciana in concreto 1500 fl.
im Einzelnen u. z. für die Maierhöfe in:
Trzciana in . . . . 200 fl.
Bełdno in . . . . 150 fl.
Zyznówka in . . . . 500 fl.
für die Propination in . . . . 600 fl.
für die Mahlmühle in Libichów 50 fl. CM.

Die wesentlichste Bedingung ist die Erhaltung der Pachtgebäude, oder nach Umständen die neue Herstellung derselben durch die Pächter auf eigene Kosten.

Im Uebrigen wird sich auf die Licitations-Ankündigung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vom 24. März l. J. Z. 4318 und die h. o. Kundmachung vom 7. Mai 1857 Z. 3376 bezogen.

Schriftliche versiegelte Offerte werden bis zum Schluße der mündlichen Versteigerung angenommen, sie müssen außer den bereits vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch noch mit Aufschrift versehen sein, auf welches Object sie eigentlich lauten.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 30. Mai 1857.

N. 2479. **Edict.** (658. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandec werden in Folge Einschreitens des Hrn. Appollinar Freiherr Lawartowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 372 pag. 408 n. 9. haer. vorkommenden Güter Zimna woda, Glinik, Rostoki und Dobrmowa Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. September 1855 Z. 5857 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 15082 fl. 37⁴⁄₈ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juli 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei det Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, den 25. Mai 1857.

Z. 2725. **Edict.** (659. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Leona Stadnicka verehl. Bzowska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 113 pag. 236 n. haer. vorkommenden Güter Pieniążkowice, Długopole, Dział, Załuczne und Odrowąż Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 12. Februar 1857 Z. 105 für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 9190 fl. 15 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Juli 1857 beim k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 25. Mai 1857.

Z. 4942. **Edict.** (660. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Herrn Kalixt Baron Borowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 31/240 pag. 106/243 vorkommenden Gutes Skawa und Naprawa Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 31. Jäner 1856 Z. 430/g. G. E. für obigen Gü- ermittelten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 45838 fl. 22⁴⁄₁ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefodert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Juni 1857 bei diesem k. k. Kreis-Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, wüden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, den 14. Mai 1857

N. 2746 civ. **Edict.** (661. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Hrn. Adalbert Popiel als Rechtsnehmers des Hrn. Augustin Stefko Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. December 1855 Z. 6896 für den im Bochniaer Kreise lib. dom. 12 pag. 27 n. haer. liegenden der Nachlaßmaße nach Mathias Mroczkowski angehörigen Gutsantheile Gdów VII. Schede bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 7346 fl. 10 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital. überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 7 Mai 1857.

Z. 3863. **Edict.** (662. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, Anna Gräfin Humnicka geb. Niesiołowska, Stanislaus Grafen Humnicki und Mendel Herzig allenfalls ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Michael und Emilie Różyckie in Siercza Bochniaer Kreises wegen Löschung der auf Siercza oder Sircza und Klasne dom. 89 pag. 401 n. 1 on. und dom. 89 pag. 483 n. 1 on. sichergestellten Summe 100,000 fl. pol. sammt Interessen mit der Bezugspost dom. 89 pag. 440 n. 12 on. und dem abschlägigen Bescheide Oblig. nov. 99. p. 78 n. 1 on. unterm 23. März 1857 z. Z. 3863 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 16. Juli 1857 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt

ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Stojałowski mit Unterstellung des Advokat. Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Mai 1857.

Z. 4410. **Edict.** (663. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Onufrius Dzianotty oder seinen allfälligen ebenfalls dem Leben und Namen nach unbekannten Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Emilie Pogonowska unterm 5. April 1857 Z. 4410 mittelst des Landes-Advocaten Dr. Reiner in Rzeszów hiergerichts wegen Löschung der zu Gunsten des Belangten ob den Gütern Delastowice sammt Zugehör Tarnower Kreises lib. dom. 80 pag. 427 n. 15 on. intabulirte Forderung von 1312 fl. 34 kr. W. W. oder 525 fl. 1½ kr. CM., dann der unter Einem vorgemerkten Bewilligung der Sequestration der Einkünfte dieser Güter aus dem Lastenstande derselben und Eliminirung jener Forderung aus landrechtlicher am 16., 21. und 22. September 1852 Z. 11025 erlassenen Zahlungstabelle der Kaufpreises der gedachten Güter, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 6. August 1857 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschiebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte oder seine dem Leben und Namen nach unbekannte Erben oder Rechtsnehmer erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 5. Mai 1857.

Nr. 4411. **Edict.** (664. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der Masse oder den Gläubigern des Josef Grafen Małachowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Emilie Pogonowska unterm 3ten April 1857 Z. 4411 mittelst des Landesadvocaten Dr. Reiner in Rzeszów wegen Löschung der ob den Gütern Delastowice Tarnower Kreises dom. 80 pag. 422 n. 5 on. zu Gunsten der Belangten pränotirten Summe von 39000 fl. pol. und Eliminirung aus der landrechtlichen Zahlungstabelle der Kaufpreises dieser Güter vom 16., 21 und 22. September 1852 Z. 11025 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 6. August 1857 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 5. Mai 1857.

Kundmachung. (666. 2—3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher hierländiger General-Commando-Verordnung vom 27. Mai 1857 III. Section 3 Abtheilung Nr. 9472, die Ausführung des Baues eines Pulver-Depots sammt Wachthaus in Jaslo mit der vorläufigen Beköstigungssumme von 2415 fl. 20 kr. im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, wird überlassen werden. Die dießfälligen schriftlichen Offerte sind bis zum 20. Juni 1857 in der k. k. Genie-Directions-Kanzlei zu Krakau, Slawkower Gasse Nr. 447, einzureichen.

Die Ausführung dieses Baues hat gleich nach herabgelangter Genehmigung zu erfolgen, und ist mit voller Thätigkeit, in der Art zu führen, daß dieser Bau längstens 3 Monate nach herabgelangter Genehmigung beendet ist.

Der Unternehmer hat bei diesen Bauten alle was immer für Namen habende Herstellnngen und Beischaffungen zu übernehmen.

Der Bau ist genau nach den Bestimmungen der genehmigten, zum Beweise der Identität von dem Ersteher zu unterfertigenden Pläne und Vorausmaßen, nach den hierin enthaltenen Dimensionen, und ganz nach den, in Gemäßheit der Bauprojecte von der k. k. Genie-Direction ertheilt werdenden Weisungen, solid, und in jeder Beziehung nach den bestehenden Bauvorschriften auszuführen, und der Ersteher hat für die Solidität seiner Arbeiten unbedingt zu haften, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, seine allfälligen Zweifel über die Solidität der Projecte schriftlich oder mündlich vorzubringen. Nachträgliche in dieser Beziehung vorgebrachte Entschuldigungen, entbinden denselben nicht von der eingegangenen Haftung, für die solide Arbeit.

Bei diesen Bauten dürfen sonach nur Ziegeln von der besten Gualität verwendet werden, die erforderlichen Holzgattungen müssen zur gehörigen Winterszeit gefällt, gesund und trocken, die Breter ohne Aeste und Sprünge, und zu den hieraus zufertigenden Arbeiten vollkommen geeignet sein. Dasselbe gilt auch von allen übrigen, bei diesen Bauten zur Verwendung gelangenden Materialien und Professionisten-Arbeiten.

Der Bau geschieht unter der unmittelharen Leitung der k. k. Genie-Direction, und unter der Führung und Haftung des Entrepreneurs, welcher Sachkundige, im Baufache bewährte Poliers und befähigte und befugte Professionisten aufzunehmen, und auf seine Kosten zu verwenden hat, weshalb es ihm nicht gestattet ist, den Bau an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Sollten mehrere Unternehmer in Compagnie diese Herstellungen erstehen, so haften dieselben dem hohen Militär-Aerar in Solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen für die vollkommen gute Ausführung des Baues, wobei jedoch die Bedingung festgesetzt wird, daß nur mit Einem von den Unternehmern die betreffenden Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden, ohne daß hiedurch für die Mitunternehmer, die Haftung für die richtige Ausführung der übernommenen Arbeit erlischt.

Wenn der Unternehmer kein wirklicher Baumeister ist, so ist er verpflichtet, die erstandenen Baulichkeiten durch einen gesetzlich befugten und erprobten Baumeister, jedoch immer unter seiner Dafürhaftung und auf seine Gefahr und Kosten in Ausführung bringen zu lassen, und diesen Baumeister, welcher in dem Offerte zu benennen ist, zu diesen Herstellungen aufzustellen, der nebst dem Ersteher das Licitations-Protocoll, dann die Pläne und Vorausmaßen gemeinschaftlich zu fertigen hat. Sollte aber der aufgestellte Werkmeister und dessen Organe, Poliere rc. den an ihn gestellten Anforderungen, in technischer Beziehung nicht entsprechen, so ist der Ersteher gehalten, auf Anforderung der Genie-Direction, denselben gegen technisch verwendbare ohne Einsprache zur verwechseln.

Insbesondere wird darauf gehalten, daß jeder Unternehmungslustige sich nebst der zu erlegenden Caution, auch mit einem im laufenden Jahre von der Ortsobrigkeit beståttigten Zeugnisse über seine Vermögensumstände, und moralischen Character, auszuweisen hat, außer daß er schon auf alle Fälle als ein bewährter Mann in Aerarial-Bauunternehmungen bekannt ist.

Jedermann, welcher diesen Bau unternehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 120 fl. sage: Einhundert zwanzig Gulden in Conv. Münze beizulegen, welcher Betrag in Erstehungsfalle zur Caution von 240 fl, erhöht werden muß. Den Nichterstehern wird nach der Verhanlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt. Sowohl das Vadium, als auch die Caution kann entweder im Baaren, in k. k. Staatsobligationen nach dem börsemäßigen Course mit Ausnahme der Staatsanlehenlose von 1834 und 1839, welche nur mit dem Nennwerthe angenommen werden, oder in einem vom k. k. Fiscus anerkannten Hypothekar-Instrumente erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Contractsmäßige Ausführung dieser Baulichkeiten zu haften.

Die Eingangs angegebene Beköstigungssumme unterliegt noch der Censur der k. k. Hofkriegsbuchhaltung, und der im Offert gebothene Nachlaß findet verhältnißmäßig auch auf die bei der Prüfung des Elaborats geänderten Kostenüberschlagssumme, Anwendung.

Die einzureichenden wie bereits erwähnt mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen:

15 kr. Stempel.

Offert.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich die Ausführung des mit der Licitations-Kundmachung vom 5. Juni 1857 ausgeschriebenen Baues, eines Pulver-Depots sammt Wachthaus in Jaslo mit allen hiebei vorkommenden Herstellungen und Beischaffungen mit einem Nachlasse von . . . . % sage . . . . . Percent von der vorläufigen Beköstigungssumme pr. 2415 fl. 20 kr. CM. zu übernehmen, und mich allen dießfälligen Bedingungen, welche ich gelesen und wohl verstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anbotes schließe ich das Vadium pr. 120 fl. CM. bei, und hafte überdieß mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigen Offerte eingegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten Juni 1857.

Name

Wohnort und Haus-Nr.

Schließlich werden die Unternehmungslustigen aufgefordert, das bezügliche Elaborat und die übrigen Bedingnisse bei der Jasloer Filial-Gebäude-Verwaltung einzusehen.

Krakau, am 5. Juni 1857.

Nr. 5851. **Concursausschreibung.** (669. 2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Przeworsk erledigten Amtsdieners-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen 200 fl. CM. und der Amtskleidung, wird hiemit der Concurs auf vier Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kais. Verordnung vom 19. December 1852 (Nr. 266 Stück LXXXIX. R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich bloß bereits bei den k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifikationstabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Bezirksvorsteher in Przeworsk einzureichen.

Rzeszów, am 23. Mai 1857.

N. 2278. **Edict.** (672. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Valentin Tomaszewski bekannt gemacht, es haben wider Johann Zuk Skarzewski, Josef Dobrzyński, Chaim Sandbank und wider ihn, die Erben der Johanna Zuk Skarzewska wegen Ungiltigkeit der Abtrettung eines ¼ Theiles von Dombrówka sammt Attinetis, Uebergabe, Rechnungsklage und Schadenersatz beim Tarnower k. k. Landesrechte am 8. December 1854 Z. 21,172 eine Klage angebracht, in Folge dessen von diesem k. k. Kreisgerichte die Tagfahrt zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 26. August 1857 Früh um 10 Uhr hiergerichts angeordnet, und zu seiner Vertrettung der hiesige Gerichtsadvokat Dr. Reiner mit Substituirung des Hrn. Gerichtsadvokaten Dr. Zbyszewski als Curator bestellt worden ist.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 26. Mai 1857.

N. 3117. **Edict.** (673. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 5. Juni 1855 Z. 4359 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 43 pag. 179 und dom. 110 pag. 81 und 89 liegenden Gutsantheilen 1, 2, 3, Swiebodzin und Kołkowa des Hrn. Adolf Jordan, der Frau Ludowica Jordan und Frau Theophila Bobrownicka geb. Jordan bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 5912 fl. 52⁴⁄₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31 August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Mai 1857.

Z. 6069. **Edict.** (674. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Pauline Pieniążek verehl. Suchorzewska u. des Naftali Siegel Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. December 1855 Z. 7483 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 178 pag. 267, 284 und 290 liegende Güter Mielec und Cyranka bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 12219 fl. 30 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Juli 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. May 1857.

N. 5990. **Edict.** (675. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte, werden alle diejenigen, welche an den in den Sectionen Wojnicz, Monasterzyska und Jasło gewesenen und in Ruhestand versetzten Grenzkämmerer Leo Mączkowski eine Forderung vermöge seines Amtes entweder wegen rückständiger Taxen, oder anderer zur gerichtlichen Verwahrung zu übergebenden Privatgeldern zu machen haben, aufgefordert sich binnen einem Jahre und Tag nach Kundmachung hiergerichts zu melden, als man sonst mit der Löschung dieser Caution vorgehen würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 19. Mai 1857.

N. 5990. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa wszystkich, którzyby do byłego w sekcyach Wojnicz, Monasterzystka i Jasło obecnie w stanie spoczynku będącego komornika Leona Mączkowskiego na mocy jego urzędu resztujących tax, lub z powodu innych do sądowego zachowania oddać się mających pieniędzy prywatnych, jakąkolwiek pretensyę sobie robić mogli, aby się w przeciągu roku i dnia do tutejszego Sądu zgłosili gdyż inaczéj kaucya ta wyextabulowaną zostanie.

Tarnów, dnia 19. Maja 1857.

N. 3110. **Edict.** (677. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Verwandten dem im Jahre 1839 verstorbeneu Frau Anna Marianna 2. N. Liceard de Grünthal geb. Gräfin Sierakowsa von mutterlicher Seite als nunmehrigen gesetzlichen Erben demselben unter Bestellung des hiesigen Hrn. Advocaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Jarocki zum Curator, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß sie sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet bei diesem Kreisgerichte zu melden, und ihre Erbserklärung h. g. anzubringen haben, widrigens die Verlassenschaft mit denjenigen, welche sich erbserklärt, und ihren Erbstitel ausgewiesen haben werden, verhandelt, und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 31. März 1857.

Nr. 4358. **Kundmachung.** (681. 2—3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Propinations-Gefälles für die Dauer vom 1. November 1857 bis letzten October 1860 am 9. Juli 1857 und zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälls ebenfalls für die Dauer vom 1. November 1857 bis einschlüssig letzten October 1860 am 10. Juli 1857 in der Wadowicer Magistratskanzlei eine öffentliche Licitation jedesmal um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Sämmtliche Pachtlustige werden zu diesen Licitations-Verhandlungen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Fiskalpreis für die Pachtung des städtischen Propinations-Gefälles in jährlichen 9212 fl. CM., dagegen für die Pachtung des städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles in jährlichen 1300 fl. 12 kr. CM. bestehe, und von diesem Fiskalpreise 10% als Vadium vor Beginn der Licitations-Verhandlungen zu erlegen sein werden, ferner daß bei diesen Licitations-Verhandlungen auch schriftliche Offerte werden angenommen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 26. Mai 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.